



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

4. Sitzung des Gemeinderates 2025

(04/2025)

am Dienstag, dem 16. Dezember 2025 um 18.30 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeintranet am 05. Dezember 2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	entschuldigt
3.	Mag. Stefan Pachler MBA	2. Vizebürgermeister	
4.	Lukas Kernmayer	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
9.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
10.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
11.	Christian Höferer	Gemeinderat	
12.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
13.	Patricia Hölbling	Gemeinderätin	
14.	Gottfried Krall	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	entschuldigt
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Rainer Galler	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	entschuldigt
21.	Markus Möller	Gemeinderat	
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	entschuldigt
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
weitere anwesende Personen			
24.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	
25.	FV Mathias Stadlober	Finanzverwalter	
Ersatzgemeinderäte			
26.	Silvia Reibnegger	E-Gemeinderätin	f. 1. Vzbgm Uschi Heitzer
27.	Armin Ruhdorfer	E-Gemeinderat	f. Gernot Wispichler
28.	Rene Grün	E-Gemeinderat	f. MMag. Silke Notsch
29.	Rene Schabernig	E-Gemeinderat	f. Michael Schabernig

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Bestellung der Protokollfertiger
5.	Niederschrift vom 30. September 2025
6.	Bericht 4. Sitzung Kassenkontrollausschuss vom 10.12.2025
7.	Voranschlag 2026 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026-2030
8.	Kassenkredite 2026

9.	Indexanpassung Verordnungen
10.	Friedhofsordnung NEU
11.	Fördervereinbarung Regionalfonds „ Neubau Rüsthaus und Wirtschaftshof“
12.	Fördervereinbarung „Dobritscherstraße“
13.	Fördervereinbarung „Burg Friesach Errichtungs-GmbH“
14.	Stellenplanverordnung 2026
15.	Auflassung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach, Schulhaus; Verkauf der Teilflächen an die unmittelbaren Anrainer
16.	Antrag auf Erhöhung des Nachbeschaffungsbeitrages Viehzuchtgenossenschaft Metnitztal reg.Gen.mBH.
17.	Umsetzung Mikro-ÖV-Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadtgemeinde Friesach abgesetzt
18.	Turnverein Friesach - Vereinbarung Pauschale Betriebskosten
19.	Vertrag Santicum Medien
20.	Ländliches Wegenetz
21.	Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde Friesach - öffentliches Gut - mit der Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH, Wien für die Grundstücke Nr. 1720/3 und 1831 der KG Friesach
22.	Netzausbau Vereinbarung KNG, KELAG und Stadtgemeinde Friesach, Grundstück Nr. 1685/2 der KG. St. Salvator, EZ. 275
23.	Erweiterung der Tennisplatzanlage auf dem Grundstück Nr. 1635/5 der KG St. Salvator
24.	DOKH - Vereinbarung über Benutzung von Räumlichkeiten
25.	Wassersliefervertrag Stadtgemeinde Friesach - Gemeinde Micheldorf
26.	Vereinbarung GPS Kärnten Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH für 2026
27.	Verwaltungsvertrag Marktplatz 18 mit Kärntner Landeswohnbau
28.	Vermietung Carport Top 14 PKW-Abstellplatz der Liegenschaft EZ. 822, KG Friesach, Mag.-Anton-Baumer-Straße 4
29.	Entsendung von Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen zum Abwasserverband Friesach-Althofen
30.	Berichte
31. E	Kaufvertrag betreffend EZ 1448 GB 74302 der KG Friesach

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Fragestunde

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt. Die Fragestunde ist sohin entfallen.

1.	Eröffnung und Begrüßung
----	--------------------------------

Bürgermeister Josef Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
----	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Entschuldigt sind:

1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer von der SPÖ

Gernot Wispichler von der ÖVP

MMag. Silke Notsch von der FPÖ

Michael Schabernig von TK

Als Ersatz wurden eingeladen und sind erschienen:

Silvia Reibnegger von der SPÖ

Armin Ruhdorfer von der ÖVP

Rene Grün von der FPÖ

Rene Schabernig von TK

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
----	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Die Tagesordnung soll um nachstehenden Punkt ergänzt werden:

Top 31 E - Kaufvertrag betreffend EZ 1448 GB 74302 der KG Friesach

Abgesetzt wird der Tagesordnungspunkt

Top 17 - Umsetzung Mikro-ÖV-Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadtgemeinde Friesach

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Tagesordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)
die abgeänderte Tagesordnung.

4.	Bestellung der Protokollfertiger
----	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,
(SPÖ) GR Patricia Hölbling und (ÖVP) GR Armin Ruhdorfer
bestellt.**

5.	Niederschrift vom 30. September 2025
----	---

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Niederschrift vom 30. September 2025 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)
die Niederschrift vom 30. September 2025.

6.	Bericht 4. Sitzung Kassenkontrollausschuss vom 10.12.2025
----	--

Berichterstattung: Ausschussobmann-StV GR Markus Möller



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276



10.12.2025

N i e d e r s c h r i f t

zu der im Wappensaal des Stadtgemeindeamtes stattgefundenen

4. Sitzung des Kontrollausschusses am Mittwoch, den 10. Dezember 2025 um 16.00 Uhr

ANWESENDE		
Michael Schabernig	Obmann	
Apolloner Michael	Mitglied	
Groicher Hubert	Mitglied	
Höferer Christian	Mitglied	
Neuwirther Christoph	Mitglied	
Möller Markus	Mitglied	
Stadlober Mathias	Finanzverwalter/Schriftführer	
Mag. Gerald Krenn	Burgerrichtungs GmbH	zu TOP 5

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung der Tagesordnung
3.	Kassenkontrolle
4.	Belegkontrolle
5.	Burgerrichtungs GmbH - Besucherbilanz 2025
6.	Gebührenrückstände

Beginn: 16:00 Uhr

Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:45 Uhr

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann-Stellvertreter begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Kassenkontrolle

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 10. Dezember 2025 geprüft. Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € 1.110.333,06. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

4. Belegkontrolle

Es wurden die Belege mit den HÜL-Nummern 37.475 bis 62.528 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

5. Burgerrichtungs GmbH - Besucherbilanz 2025

Herr Mag. Krenn übergibt eine detaillierte Besucherstatistik der Saison 2025. Diese verzeichnet eine Besucheranzahl von insgesamt 16.311 zahlenden Besuchern gegenüber 14.835 zahlenden Besuchern 2024. Die Besucher können nun als Tagesgäste ohne Führung die Burgbaustelle besuchen.

Hierfür wurden die einzelnen Stationen um QR-Code-Tafeln erweitert. Dadurch können die Besucher selbständig alle wichtigen Informationen abrufen.

Die Führungen wurden auf zwei Tagesführungen reduziert, auch um Personalkosten zu sparen.

Tickets für diverse Programme sind in etwa gleichbleibend. Bei den Schülern sind die Zahlen leicht rückläufig, auch auf Grund der Schließung des JUFA Hüttenberg, womit noch weniger Betten in der Region zur Verfügung stehen. Die Besucher bei der Regionscard sind rückläufig, PlusClub Besucher sind relativ gleichbleibend und bei den KärntenCard Besuchern ist eine Steigerung von rund 600 Besuchern zu verzeichnen.

Für 2026 ist geplant, dass an zehn Sonntagen die Baustelle mit reduziertem Personal geöffnet sein wird. Gastronomisch ist vorläufig keine Erweiterung geplant.

6. Gebührenrückstände

Den Mitgliedern wird der derzeitige Stand (09.12.2025) der Rückstände der einzelnen Abgaben und Gebühren lt. Rückstandsliste zur Kenntnis gebracht. Der Finanzverwalter teilt mit, dass alle bereits fälligen Abgaben gemahnt bzw. im Rückstandsausweis sind.

Die wesentlichen Rückstände entwickelten sich wie folgt:

Gegenstand	Rückstand RA 2019	Rückstand 17.10.23	Rückstand aktuell
Getränkesteuer	38.200	38.200	-
Vergnügungssteuer	-	26.200	-
Wasseranschlussbeiträge	16.100	4.400	4.400
Kanalanschlussbeiträge	64.400	41.800	41.800
Wasser-/Abwassergebühren	94.900	129.500	99.800
Müllabfuhrgebühren inkl. Ablagerungsgebühren	63.700	72.500	61.700
Mieten und Betriebskosten (Burgenstadt)	171.300	171.300	80.300
Friedhofgebühren	18.700	19.600	24.000
Kommunalsteuern	265.300	299.300	305.100
Summen	732.600	802.800	617.100

Enthalten sind nur Rückstände, welche bereits eine Mahnstufe aufweisen.

Die Reduzierung der Rückstände ergibt sich aus der Ausbuchung der uneinbringlichen Forderungen laut Plan und des mittlerweile sehr gut funktionierenden Mahnwesens. Rückstände werden schneller gemahnt und bei Verzug rascher an den AKV zur Eintreibung übergeben. Zukünftig soll die Rückstandsliste halbjährlich auf die Tagesordnung kommen.

Der Obmann dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

Diese Niederschrift wurde anlässlich dieser Sitzung verfasst, gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Obmann:



Seite 3 von 3

Die Ausschussmitglieder:



Der Schriftführer:



Niederschrift zur 4. Kontrollausschusssitzung am 10.12.2025

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kassenkontrollausschusses vom 10.12.2025

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirthner, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

zur Kenntnis.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Finanzausschuss: 02. Dezember 2025
 Stadtrat: 04. Dezember 2025

Seitens des Landes wurden die Voranschlagsbeträge für die Umlagen und die Ertragsanteile bzw. Gemeindesteuern bekanntgegeben und müssen entsprechend berücksichtigt werden.
 Bei den Personalkosten wurde eine Kostensteigerung von 1,65 % im Jahr 2026 und 2 % mittelfristig bis 2030 berücksichtigt.

Eckdaten des Voranschlages (ohne Gebührenhaushalte):

Ertragsanteile	EUR 5.169.900	(VJ EUR 4.936.800)
Bundesmittel (§ 23, Elementarpädagogik)	EUR 132.300	(VJ EUR 130.400)
Bundesmittel (§ 25, Gesundheit, Pflege, Klima)	EUR 45.000	(VJ EUR 45.400)
Bundesmittel (§ 26, Strukturfonds)	EUR 247.700	(VJ EUR 324.300)
Bundesmittel (§ 28a)	EUR -	(VJ EUR 136.900)
Gemeindesteuern und Abgaben	EUR 1.576.800	(VJ EUR 1.477.500)
Bundespflegefonds und Pflegeregress	EUR 229.000	(VJ EUR 225.600)
BZ-Mittel 2025 (Haushaltsausgleich)	EUR 501.400	(VJ EUR 401.400)
Kostenersatz Pensionsfonds (49% auf 18%)	EUR 101.300	(VJ EUR 103.600)
IKZ f. SGV	EUR 50.000	(VJ EUR 50.000)
Summe Einnahmen	EUR 8.053.400	(VJ EUR 7.831.900)

Pensionsfondsumlagen	EUR 561.200	(VJ EUR 573.800)
Verwaltungsgemeinschaft	EUR 83.600	(VJ EUR 82.400)
Schulgemeindeverband (Umlage)	EUR 401.800	(VJ EUR 402.800)
Schulbaufonds Land	EUR 51.700	(VJ EUR 57.100)
Schulerhaltung Berufsschulen	EUR 93.200	(VJ EUR 77.600)
Sozialhilfeumlagen	EUR 2.238.200	(VJ EUR 2.167.600)
Beitrag Sozialhilfeverband	EUR 54.100	(VJ EUR 54.200)
Beitrag Rettungsdienste	EUR 76.900	(VJ EUR 75.500)
Beitrag Abgang Krankenanstalten	EUR 1.036.400	(VJ EUR 954.500)
Landesumlagen	EUR 244.000	(VJ EUR 202.800)
Personalkosten (ohne Geb. HH)	EUR 1.366.900	(VJ EUR 1.237.300)
Gemeinderat	EUR 230.400	(VJ EUR 220.900)
Bauhofleistungen operativ (ohne Geb. HH)	EUR 661.200	(VJ EUR 571.200)
Kinderbetreuung (Umlage)	EUR 256.200	(VJ EUR 221.100)
Verkehrsverbund	EUR 60.000	(VJ EUR 60.300)
Burgbaubeitrag 2025	EUR 100.000	(VJ EUR 100.000)
Schulsozialarbeit	EUR 6.100	(VJ EUR 6.200)

Wesentliche zusätzliche Ausgaben in der Operativen Gebarung:

Betriebskosten Schulzentrum Nachzahlung	EUR 17.200	(VJ EUR 17.200)
Gemeindestraßen Dobritscherstraße	EUR -	(VJ EUR 200.000)
Summe Ausgaben	EUR 7.539.100	(VJ EUR 7.282.500)
Verfügbare Mittel (für Strukturen)	EUR 514.300	(VJ EUR 549.400)

Der BZ-Rahmen für 2026 beträgt insgesamt 713.000 wobei alle nicht gebunden BZ-Mittel für den Haushaltsausgleich verwendet werden müssen. Die BZ können nur mit der Genehmigung durch die

Gemeindeaufsicht und unter gewissen Voraussetzungen (positiver bereinigter Saldo 1) anderweitig verwendet werden.

Folgende BZ-Mittel wurden 2026 eingeplant:

VS Friesach (Schulzentrum)	EUR	45.500
Regionalfondsdarlehen (Gde-Straßen 2019-2021)	EUR	50.100
Regionalfondsdarlehen (Brücken Grafendorf)	EUR	28.000
Regionalfondsdarlehen (Straßensanierung TKG u. GW)	EUR	22.200
Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2020)	EUR	15.800
Straßenbeleuchtung Neu	EUR	50.000
SUMME	EUR	211.600
BZ-Rahmen 2026	EUR	713.000
BZ 2026 für den Haushaltsausgleich	EUR	501.400

Das Ergebnis inkl. der Gebührenhaushalte stellt sich somit wie folgt dar:

Ergebnishaushalt:

Erträge:	EUR	13.430.900
Aufwendungen:	EUR	14.239.600
Nettoergebnis:	- EUR	808.700

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen:	EUR	13.427.300
Auszahlungen:	EUR	13.456.100
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- EUR	28.800

Neu seit dem VA 2025 ist, dass die Feststellung der hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft nunmehr über eine Berechnung im Ergebnishaushalt stattfindet. Diese Berechnung ergibt nach der Begutachtung durch die Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung für die Stadtgemeinde Friesach folgendes Ergebnis:

20505 Friesach		VA 2026	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	850	851	852	853	854	858	859	820
EHH Erträge	21	11.382.300	13.430.900	638.700	890.300	519.600	0	0	0	0	850.000
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	414.500	602.400	48.500	139.400	0	0	0	0	0	4.000
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	921.700	931.700	10.000	0	0	0	0	0	0	0
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	3331 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Annuitätensatz des K-BBF (Konto 3013)	Konto 3013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		10.046.100	11.896.800	580.200	750.900	519.600	0	0	0	0	846.000
EHH Aufwendungen	22	12.522.100	14.239.600	571.500	630.700	515.300	0	0	0	0	827.900
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1.338.600	1.678.600	172.100	167.900	0	0	0	0	0	32.300
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0)	2225 (VC 0)	871.700	871.700	0	0	0	0	0	0	0	0
- EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	Konto 7999	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0
+ FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	113.300	281.300	78.100	89.900	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		10.415.100	11.960.600	477.500	552.700	515.300	0	0	0	0	795.600
EHH - Saldo 0 bereinigt											
hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	-369.000	-63.800	102.700	198.200	4.300	0	0	0	0	50.400
- manuelle Korrektur: Abschreibungen von Forderungen (nicht finanzierungswirksam)		30.000									
- manuelle Korrektur: Kapitaltransfers ohne Projektbezug		10.000									
+ manuelle Korrektur: Einnahme aus Forstverwaltung (nur FHH)		24.000									
EHH - Saldo 0 bereinigt und korrigiert											
hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-385.000									

Der Voranschlag weist ein negatives hoheitliches Ergebnis in der Höhe von EUR -385.000,- auf und die Stadtgemeinde Friesach verfügt somit im Jahr 2026 über keine hoheitliche Eigenfinanzierungskraft.

Nicht enthalten sind sonstige Investitionen in der Höhe von EUR 15.500,- da diese nur mit positiver Eigenfinanzierungskraft durchgeführt werden dürfen (PC u. Laptop VS-Friesach, Urnenhain Friesach, Div. Anschaffungen Bauhof)

Die **Gebührenhaushalte** erzielen voraussichtlich folgende Ergebnisse (Ergebnishaushalt):

WVA: +EUR 67.200

ABA: +EUR 259.600

Müll: +EUR 4.300

Die **Ergebnisse für die Jahre 2027 bis 2030** stellen sich wie folgt dar:

	2026	2027	2028	2029
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis	-789.800	-473.200	-288.800	-89.800
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	+5.400	+302.000	+434.200	+340.100

Mittelfristig steht ein jährlicher BZ-Rahmen in der Höhe von 713.000 (zugesichert 2024 bis 2026) zur Verfügung. Die nicht bereits gebunden BZ müssen in der operativen Gebarung veranschlagt werden. Diese belaufen sich laut mittelfristigen Investitionsplan im Jahr 2027 auf EUR 529.400, im Jahr 2028 auf EUR 544.600, im Jahr 2029 auf EUR 568.000 und im Jahr 2030 auf EUR 503.000.

Dem Gemeinderat wird das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 05. Dezember 2025 zu Zahl 03-SV48- VO-140022/2025-3 zur Kenntnis gebracht:

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mittelaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	05.12.2025
Zahl	03-SV48-VO-140022/2025-3

Bei Eingeben Geschäftszahl anführen!

An die
Stadtgemeinde Friesach
z. Hd. Herrn Bürgermeister Josef Kronlechner
Per E-Mail: friesach@ktn.gde.at

Auskünfte	SGL RR Sabine Bacher
Telefon	050-536-13064
Fax	050-536-13000
E-Mail	sabine.bacher@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:
Voranschlag 2026
Feststellungen der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch die Abteilung 3 wurde der Entwurf des Voranschlages 2026 am 01.12.2025 vor Ort gemeinsam mit der Finanzverwaltung einer stichprobenartigen Begutachtung unterzogen.

Nachfolgend darf das Ergebnis mitgeteilt werden:

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

In der aufsichtsbehördlichen Mitteilung zum Voranschlag 2026 vom 17.10.2025, ZI: 03-ALL-SO-13796/2025-4, wurden den Kärntner Gemeinden die Rahmenbedingungen für die Voranschlagserstellung mitgeteilt. Konkret wurde darauf hingewiesen, dass ein Haushaltsausgleich anzustreben ist. Dies wird in den meisten Fällen nur möglich sein, wenn entsprechende Einsparungs- und Konsolidierungsmaßnahmen gesetzt, das höchstmögliche Ertragspotenzial bei Abgaben und Entgelten ausgeschöpft sowie Maßnahmen zur Einbringung von Forderungen rigoros umgesetzt werden.

Im Allgemeinen dürfen Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs nicht veranschlagt werden.

Investitionen dürfen nur in Auftrag gegeben bzw. in Angriff genommen werden, wenn der rechtzeitige Eingang der dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen tatsächlich sichergestellt ist. Die Veranschlagung von Investitionen ist weiters nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Mittelverwendungen vollständig durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind.

2. Operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft

Auf Basis des vorgelegten VA-Entwurfs beträgt die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft der Stadtgemeinde Friesach - € 385.000,- und berechnet sich wie folgt:

20505 Friesach		VA 2026
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
EHH Erträge	21	11.382.300
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	414.500
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	921.700
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	3331 (VC 0)	0
+ Annuitätensatz des K-BBF (Konto 3013)	Konto 3013	0
EHH Erträge - bereinigt		10.046.100
EHH Aufwendungen	22	12.522.100
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1.338.600
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0)	2225 (VC 0)	871.700
- EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	Konto 7999	
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	10.000
+ FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	113.300
EHH Aufwendungen - bereinigt		10.415.100
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA0 ber.	-369.000
hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		
- manuelle Korrektur: Abschreibungen von Forderungen (nicht finanzierungswirksam)		30.000
- manuelle Korrektur: Kapitaltransfers ohne Projektbezug		10.000
+ manuelle Korrektur: Einnahme aus Forstverwaltung (nur FHH)		24.000
EHH - Saldo 0 bereinigt und korrigiert		-385.000
hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		

Zusätzlich zu diesem negativen hoheitlichen Erfolgswert wurden noch sonstige unbedeckte Investitionen budgetiert, welche einen Fehlbetrag in Höhe von € 15.500,- verursachen.

Der Liquiditätsbedarf der Stadtgemeinde Friesach würde sich bei Vollzug des Voranschlags von bisher - € 385.000,00, durch den Fehlbetrag im Bereich der unbedeckten sonstigen Investition, auf insgesamt - € 400.500,00 erhöhen.

	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-385.000
-	sonstige unbedeckte Investitionen		15.500
	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-400.500

Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, hinsichtlich der „Veranschlagung von Investitionen“, sowie dem § 15 Abs. 4 K-GHG hinsichtlich der „Durchführung von Investitionen“ wird vorsorglich nochmals hingewiesen.

3. Mittelfristige Liquiditätsplanung

Der Voranschlag 2026 weist einen negativen Saldo des Finanzierungshaushaltes in Höhe von - € **389.300,00** auf. Dieser beschreibt die Veränderung der liquiden Mittel im Zeitraum von 01.01.2026 bis 31.12.2026 und stellt eine Belastung für die Liquidität dar.

Das derzeitige Höchstausmaß des Kontokorrentrahmens beträgt gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG 50 % des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Jahres (für 2026: € 3.381.443,00). Gemäß Artikel VII Abs. 5 K-GHG wird dieses Höchstausmaß per Ablauf des 31.12.2026 wieder auf 33 % gesenkt. Dies wäre auf Basis des Rechnungsabschlusses 2024 ein maximal möglicher Kontokorrentrahmen in Höhe von € 2.231.753,00.

Die aktuelle Inanspruchnahme des bestehenden Kontokorrentrahmens (€ 3.200.000,-) beträgt € **1.103.979,56**.

4. Gebührenhaushalte

Die Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung) der Stadtgemeinde Friesach weisen im Jahr 2026 positive Ergebnisse im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung (FHH SA 1) auf.

Gemäß § 38 K-GHG sind in Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven in dem Ausmaß anzusammeln, der für die Instandsetzung und Erneuerung erforderlich ist.

5. Aufsichtsbehördliche Feststellungen

Seitens der Abteilung 3 wird kritisch darauf hingewiesen, dass den Vorgaben und Empfehlungen des aufsichtsbehördlichen Mitteilungsschreibens zum VA 2026 bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes nur teilweise entsprochen wurde.

Es kann zwar die ziffermäßige Richtigkeit bestätigt werden, dennoch muss auf den hoheitlichen operativen Abgang von - € **385.000,00** (ohne Berücksichtigung sonstiger unbedeckter Investitionen) hingewiesen werden. Die Stadtgemeinde Friesach verfügt im Haushaltsjahr 2026 über keine positive hoheitlich operative Eigenfinanzierungskraft.

Gemäß § 4 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz idGF ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Seitens der Gemeindeaufsicht wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Setzung von entsprechenden Gegensteuerungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Gemeinderates als Kollegium – und letztlich jedes einzelnen Mandatars – liegt.

Das Ergebnis der Voranschlagsbegutachtung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Für die Kärntner Landesregierung:
UAL Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig

Der Stadtrat hat den Voranschlag 2026, sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026-2030 einstimmig genehmigt und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Voranschlag 2026 und dem mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026-2030 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Voranschlag 2026 sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026-2030.

8.	Kassenkredite 2026
-----------	---------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 02. Dezember 2025
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ in der Finanzierungsrechnung der Stadtgemeinde Friesach im Jahr 2024 beträgt EUR 6.762.904,54. Davon 50 % sind EUR 3.381.452,27.

Wie alljährlich wurden Angebote bei den heimischen Banken eingeholt. Der Zinssatz aller Angebote liegt bei 2,38 % fix für das Jahr 2026. Der Ausschuss schlägt daher folgende Aufteilung der Kassenkredite vor:

Der Ausschuss schlägt daher folgende Aufteilung der Kassenkredite vor:

Kärntner Sparkasse	EUR	2.000.000
Volksbank Friesach	EUR	400.000
Raiffeisenbank Friesach	EUR	800.000

Insgesamt beläuft sich der Rahmen somit wie im Jahr 2025 auf EUR 3.200.000.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Annahme der Kassenkredite in der vorliegenden Form ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die Kassenkredite 2026 abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Kassenkredite für das Jahr 2026.

9. Indexanpassung Verordnungen

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Laut Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 werden die Gebührenverordnungen und privatrechtlichen Entgelte jährlich an den Index angepasst. Basis ist jeweils die Veränderung des VPI 2020 von September des Vorjahres zum aktuellen September. Diese beträgt lt. Indexrechner 4,0%:

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2020	Veränderungsrate	Wert in EUR
September 2024	123,6	-	-
September 2025	128,5	4,0	-

Der Indexwert Basis 2020 hat sich von September 2024 bis September 2025 um 4,0% verändert.

Anmerkung


Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.
Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Statistik Austria kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (oder Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

© Statistik Austria 2025

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Anpassung aller angeführten Verordnungen ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

a) Ablagerungsgebühren



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

BESCHLUSS

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 8520/2025 über die Entgelteregelung für Ablagerungen bzw. Zwischenlagerungen von diversen Altstoffen und Müll am Bauhofgelände in Friesach

(1) Für die Ablagerung von Altholz in den am Bauhofgelände aufgestellten Abrollcontainer je angefangenen ½ m³.....	€	13,66		inkl. 10 % USt.
(2) Für die Einbringung von reinem Bauschutt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m³ Abrollcontainer je angefangenem ½ m³	€	20,73		inkl. 10 % USt.
(3) Für die Einbringung von Bioabfällen, wie Rasen-, Hecken- und Baumschnitt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m³ Abrollcontainer je angefangenem ½ m³	€	24,70		inkl. 10 % USt.
(4) Für die Einbringung von Hausmüll und vergleichbarem Material (ohne Sonderabfälle) in die aufgestellten Sammelcontainer je angefangenem ½ m³	€	24,70		inkl. 10 % USt.
(5) Für die Zwischenlagerung von Altreifen bis max. 150 cm Ø ohne Felgen am Bauhofgelände für PKW-Reifen, je Stück	€	2,24		inkl. 10 % USt.
für Traktor- u. LKW-Reifen bis 150 cm Ø, je Stück	€	5,46		inkl. 10 % USt
Für Reifen <u>mit Felgen</u> erfolgt ein 100%-iger Zuschlag zu den angeführten Tarifen				
(6) Für die Entsorgung von Autowracks, je Stück	€	49,03		inkl. 10 % USt
(7) Für die Entsorgung von Mineralfaserprodukten, je kg.....	€	1,99		inkl. 10 % USt
(8) Für die Entsorgung von XPS Platten, je kg.....	€	11,42		inkl. 10% Ust.

Wirksamkeit: 1. Jänner 2026

Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:


Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirthner, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Ablagerungsgebühren.

b) Aufschließungsbeitrag Kanal

	STADTGEMEINDEAMT FRIESACH A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at	
VERORDNUNG		
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom [redacted], Zahl: 851-2/2025, mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalaufschließungsbeitragsverordnung).		
Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationgesetzes K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung LGBl Nr 74/2024, wird verordnet:		
§ 1 Ausschreibung		
Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.		
§ 2 Abgabenschuldner		
Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser Verordnung, verpflichtet.		
§ 3 Ausmaß		
(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.		
(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:		
a)	Dorfgebiet	EURO 0,95/m ²
b)	Wohngebiet	EURO 0,95/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,86/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,95/m ²
e)	Industriegebiet	EURO 0,70/m ²
f)	Sondergebiet	EURO 0,70/m ²
§ 4 Inkrafttreten		
(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.		
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 17.12.2024, Zahl: 851-2/2024, außer Kraft.		
Der Bürgermeister:		
Josef Kronlechner		

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Kanalaufschließungsbeitragsverordnung.

c) Aufschließungsbeitrag Wasser



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom [redacted], Zahl: 850-1/2025,
mit welcher für die Wasserversorgungsanlagen Friesach und St. Salvator Aufschließungsbeiträge
ausgeschrieben werden (Wasseraufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, in der
Fassung LGBl.Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindegewässerversorgungsanlagen
Friesach und St. Salvator wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem
Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht
kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser
Verordnung, verpflichtet.

§ 3
Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz
festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,50/m ²
b)	Wohngebiet	EURO 0,50/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,50/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,50/m ²
e)	Industriegebiet	EURO 0,50/m ²
f)	Sondergebiet	EURO 0,37/m ²

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Friesach, vom 17.12.2024, Zahl: 850-1/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher,
H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün,
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller,
R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Wasseraufschließungsbeitragsverordnung.

d) **Gebrauchsabgabenverordnung**



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom **.....**, Zahl: 920-841/1-2025, mit der
Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung).

Gemäß § 13 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der
Fassung LGBl Nr 47/2025 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gebrauchsabgabengesetzes
- K-GAbgG, LGBl.Nr.42/1969 in der Fassung LGBl Nr 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Friesach Gebrauchsabgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes bzw. dieser Verordnung ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Abgabe unterliegt der Gebrauch
 - a) von öffentlichem Gemeindestraßengrund für andere Zwecke als für Zwecke des
 - b) öffentlichen Verkehrs und
 - c) des über dem öffentlichen Gemeindestraßengrund befindlichen Luftraumes
 - d) durch bauliche oder sonstige Anlagen.
- (2) Der Abgabe unterliegt insbesondere der Gebrauch durch: Luftschächte, Lichtschächte, Kabelleitungen, Geleise, Lagerungen von Baustoffen, Treibstoffstellen, Vorgärten, Sonnenschutzdächer, Balkone, Ankündigungstafeln, Lichtreklamen, Steckschilder, Automaten, Leitungsmasten, Drahtleitungen und ähnliches.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

§ 4

Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben ist dem in der Anlage enthaltenen Tarif zu entnehmen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
- (2) Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.

**§ 6
Einhebung**

- (1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

**§ 7
Fälligkeit**

Die Abgabe für vorübergehenden Gebrauch wird mit 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig. Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach dem Abgabenbescheid nach § 210 der Bundesabgabenordnung.

**§ 8
Anmeldung**

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens einen Tag vor Beginn der Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

**§ 9
Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EURO € 218,00, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu ahnden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 9200-841/1-2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

T A R I F

über Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeidestraßengrund (Gebrauchsabgabentarif)

(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie die Durchführung von Bauarbeiten udgl. für jeden angefangenen m ² Gemeidestraßengrund	Bei Übersteigen von 2 Tagen EURO € 0,50 für jeden angefangenen Monat.
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden udgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske, je angefangenen m ² Gemeidestraßengrund	EURO € 1,86 für jeden angefangenen Monat EURO € 18,63 jährlich.
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast-, Kaffeehäusern udgl. Für jeden angefangenen m ² Gemeidestraßengrund	EURO 0,50 für jeden angefangenen Monat
(4)	Für das Aufstellen von Tischen, Ständern udgl. Vor Verkaufslokalen zum Zwecke des Warenverkaufes und zur Warenausstellung für jeden angefangenen m ² Gemeidestraßengrund	EURO € 0,50 für jeden angefangenen Monat
(5)	Für jeden Öllagertank und angefangene 1000 Liter Nutzinhalt	Jährlich EURO € 4,47
(6)	Für andere Einbauten außer Pkt. 5) Für jeden angefangenen m ² Gemeidestraßengrund (z.B. Geleise, Schächte)	Jährlich EURO € 1,25
(7)	Für Ankündigungstafeln auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Baublanken, Einfriedungen udgl. (Plakatierungswände) für jeden m ² der Gesamtfläche	Jährlich EURO € 13,53
(8)	Für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen udgl., je Automat für jede angefangene Breite von 50 cm (ausgenommen Automaten, die vom Haus aus, auf dem sie angebracht sind, betreut und beschickt werden)	Jährlich EURO € 13,53
(9)	Für das regelmäßige Abstellen von a) Personenkraftwagen und Klein-LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Kleinautobussen bis 10 Sitzplätze, pro Standplatz b) Autobussen zwischen 11 und 30 Sitzplätzen pro Standplatz c) Autobussen über 30 Sitzplätzen, pro Standplatz d) LKW's oder LKW-Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht, pro Standplatz	jährlich EURO € 22,46 jährlich EURO € 45,06 jährlich EURO € 67,65 jährlich EURO € 45,06

(10)	Für Kabelleitungen - ausgenommen Telefonleitungen - sowie für Rohrleitungen je Laufmeter	Jährlich EURO € 0,86
(11)	Für sonstige Benützigungen von öffentlichem Straßengrund für jeden angefangenem m ² der Grundfläche	täglich EURO € 0,12 monatlich EURO € 2,60 jährlich EURO € 32,40
(12)	Sollten die unter Pkt. 11) angeführten Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, so ist jährlich aliquot der jeweils vom Gemeinderat beschlossene ha-Satz für landwirtschaftliche Flächen anzurechnen.	

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Verordnung betreffend Gebrauchsabgabenverordnung.

e) Hundesteuerverordnung



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

Verordnung

des Gemeinderates Stadtgemeinde Friesach vom [redacted], Zahl 920-838/1-2025,
mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Gemäß § 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie § 1 ff. des Kärntner Hundesteuergesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundesteuer.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundesteuer unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Steuer unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundesteuer beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes

bei Wachhunden	EUR 30,29
bei einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes	EUR 30,29
sind mehrere Hunde erforderlich - für jeden weiteren Hund	EUR 22,72
bei sonstigen Hunden	EUR 38,00
Hundemarke je ausgegebene Marke	EUR 2,00

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Hundesteuer ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Friesach“ und eine (fortlaufende) Nummer.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zl. 920-838/1-2024, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Hundeabgabenverordnung.

f) Marktstandgebührenverordnung



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

KUNDMACHUNG

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 828/1-2025 mit welchem für die Benützung von Markteinrichtungen in der Stadtgemeinde Friesach privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.

Die privatrechtlichen Entgelte als Vergütung für die mit der Abwicklung der Märkte in Friesach und St. Salvator der Stadtgemeinde Friesach erwachsenden Auslagen werden gemäß § 292 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 150/2024, wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|------|-------|
| (1) | für einen Marktstand je lfd. Meter (pro Tag) | EURO | 1,85 |
| (2) | für einen gemeindeeigenen Marktstand - Leihgebühr | EURO | 12,40 |

Wirksamkeit: 1. Jänner 2026

Mit Wirksamkeitsbeginn werden alle Beschlüsse, welche die Festsetzung von Marktstandgebühren zum Gegenstande hatten, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Marktstandgebührenverordnung.

g) Abfallgebührenverordnung



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

Zahl: 852/2025-2

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom, Zahl: 852/2025-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.03.2010, Zahl: 852/2010-1 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der zugeteilten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Der Gebührensatz beträgt ab 01.01.2026 je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) im Abholbereich
je aufgestelltem Müllbehälter

je 120 Liter Müllbehälter	EURO	11,24
je 240 Liter Müllbehälter	EURO	19,55
je 360 Liter Müllbehälter	EURO	27,99
je 1.100 Liter Müllbehälter	EURO	79,62
je 2.500 Liter Müllbehälter	EURO	160,89
je 5.000 Liter Müllbehälter	EURO	320,49
je 120 Liter Biotonne	EURO	12,29
je 240 Liter Biotonne	EURO	22,84

- b) im Sonderbereich
je ausgegebenem Müllsack

je 60 Liter Müllsack	EURO	4,68
----------------------	------	------

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 3
Fälligkeit**

Die anfallende Abfallgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Sie ist je zu einem Viertel am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 17.12.2024, Zahl: 852/2024-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:


Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Abfallgebührenverordnung.

h) Tierkörperentsorgung



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

KUNDMACHUNG

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 528/2025 mit welchem die Entgelte für die Tierkörperentsorgung im Bauhof der Stadtgemeinde Friesach festgesetzt werden.

Preise für die Entsorgung pro kg sind nach Kategorien abgestuft	EURO/kg
Kategorie 1 <small>(gem. VO (EG) 1069/2009 idF VO (EU) 1385/2013 und VO (EG) 999/2001 idF VO (EU) 1396/20106 vom 18.08.2016)</small>	€ 0,68
Kategorie 2 <small>(gem. VO (EG) 1069/2009 idF VO (EU) 1385/2013 und VO (EG) 999/2001 idF VO (EU) 1396/20106 vom 18.08.2016)</small>	€ 0,45
Kategorie 3 <small>(gem. VO (EG) 1069/2009 idF VO (EU) 1385/2013 und VO (EG) 999/2001 idF VO (EU) 1396/20106 vom 18.08.2016)</small>	€ 0,22

Wirksamkeit: 1. Jänner 2026

Mit Wirksamkeitsbeginn werden alle Beschlüsse, welche die Festsetzung von Tierkörperentsorgungsgebühren zum Gegenstande hatten, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Tierkörperentsorgung.

i) Kanalgebührenverordnung



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 851-1/2025, mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Friesach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

1. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
2. Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
3. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
4. Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
3. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%

ab dem 01. Jänner 2026 € 140,51 jährlich

§ 4 Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.

2. Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (§ 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% € 1,99.

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
3. Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Teilzahlungen

1. Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
2. Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
3. Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
4. Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 851-1/2024, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Kanalgebührenverordnung.

j) Wasseranschlussgebührenverordnung



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 850-2/2025, über die Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen (Wasseranschlussbeitragsverordnung).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. Nr. 66/1998 und der §§ 10 und 12 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 107/1997 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge) ausgeschrieben.

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

für die GWA Friesach 1.805,94 EURO

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 850/2024-2, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Wasseranschlussbeitragsverordnung.



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 850-3/2025,
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes, K-GWWG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (5) Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für bebaute Grundstücke ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit € 54,61 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühren sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser € 2,17.

§ 5

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Normalzähler € 29,79 und für Verbundzähler € 216,47.

§ 6

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Benützungsgebühren wird der tatsächliche Wasserverbrauch mittels Wasserzähler ermittelt; der Ablesestichtag ist der 31. Oktober jeden Kalenderjahres.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Vorauszahlung

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Für die Wasserbezugsgebühren sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist mit den Wasserbezugsgebühren jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Vorauszahlung

Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 850-3/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:


Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Wasserbezugsgebührenverordnung.

l) Wirtschaftshofgebühren



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 820/1-2025 Friesach, am

K U N D M A C H U N G

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom betreffend die Änderung der Wirtschaftshofgebühren.

Die Wirtschaftshofgebühren lauten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2026 wie folgt:

		EURO
Traktor ohne Fahrer und Zusatzgerät	je Stunde	26,32
Frontlader für Traktor	je Stunde	7,95
Schneepflug für Traktor	je Stunde	12,53
Anhänger/Kipper	je Stunde	7,32
Unimog ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	51,51
Streugerät für Unimog	je Stunde	19,36
Schneepflug für Unimog	je Stunde	14,89
Kehrmaschine (mit Mann)	je Stunde	62,55
Kreissäge	je Stunde	9,18
Kompressor	je Stunde	19,36
Motorbalkenmäher	je Stunde	12,53
Kubota-Traktor ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	17,13
Kubota-Schneepflug	je Stunde	7,95
Kubota-Rasenmäher	je Stunde	7,95
Walze	je Stunde	12,53
Gemeindefahrzeuge	je km	0,46
Aixam	je Stunde	5,72
Arbeiter oder Fahrer	je Stunde	46,42
Notstromaggregat	je Stunde	11,42
Unimog-Kran	je Stunde	15,89
Bagger	je Stunde	15,89
Arbeiter Aushilfen	je Stunde	37,23
Ferialarbeiter, Lehrling	je Stunde	22,84

Mit Wirksamkeitsbeginn werden alle Beschlüsse, welche die Festsetzung von Wirtschaftshofgebühren zum Gegenstande hatten, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Indexierung der Verordnung betreffend Wirtschaftshofgebühren.

10.

Friedhofsordnung Neu

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Es liegt ein Entwurf für eine Verordnung der Friedhofs- und Urnenstättenordnung vor. Die Vorprüfung beim Land Kärnten hat keine Einwände ergeben.

Der Stadtrat hat die vorliegende Friedhofsordnung einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Friedhofsordnung Neu die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirthner, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)
die Friedhofsordnung Neu.

11.

Fördervereinbarung Regionalfonds „Neubau Rüsthaus und Wirtschaftshof“

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 02. Dezember 2025
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Im Finanzierungsplan für den Neubau des Rüsthauses und des Wirtschaftshofes wurde für das Jahr 2027 ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von EUR 500.000 eingeplant. Die dafür notwendige Fördervereinbarung wurde nun von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Beschlussfassung und Unterfertigung übermittelt. Die Rückzahlung erfolgt über 8 Jahre ab dem Jahr 2028.

Der Stadtrat hat die Fördervereinbarung einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Fördervereinbarung Regionalfonds „Neubau Rüsthaus und Wirtschaftshof“ die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirthner, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)
die Fördervereinbarung Regionalfonds „Neubau Rüsthaus und Wirtschaftshof“.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 02. Dezember 2025
Stadtrat: 04. Dezember 2025

In der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2025 wurde der Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Dobritscher Straße gefasst. Der dafür notwendige Fördervertrag wurde nun zur Beschlussfassung und Unterfertigung übermittelt. Die Förderhöhe beträgt 40% der geplanten Baukosten in der Höhe von EUR 4.500.000,-, also EUR 1.800.000,-. Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt und Vorlage der saldierten Rechnungen.

Projektbezeichnung: Dobritschstraße

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen
dem **Land Kärnten**, vertreten durch den Agrarreferenten,
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Martin Gruber, als Förderungsgeber
und
der **Interessentengemeinschaft „Dobritsch“**, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach,
als Förderungsnehmer sowie
der **Stadtgemeinde Friesach**, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach, beide vertreten durch
Herrn Bürgermeister Josef Kronlechner, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach, als mitfinan-
zierende Körperschaft.

§ 1

Aufgrund des Ansuchens vom 03.03.2025 gewährt das Land Kärnten entsprechend dem Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 13.11.2025 für die Durchführung des Projektes „Dobritschstraße“ eine Förderung nach Maßgabe

1. der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag,
2. den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Jänner 2006 (Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie) und
3. der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BMLFUW-LE..1.22/0012-II/6/2007, und
4. den folgenden Förderungsbedingungen

§ 2

Gegenstand der Förderung

2.1. Zweck des Vorhabens „Dobritschstraße“ ist der Ausbau und die Ausgestaltung der Weganlage nach dem Projekt der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik. Durch die zeitgemäße Erschließung der Hofstellen und Wohnobjekte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden die Zielsetzungen des Kärntner Land- und Forstwirtschaftsgesetzes und der oben genannten Richtlinien und Bestimmungen (§1 Punkte 2, 3 und 4) erreicht.

2.2. Laufzeit des Projektes

von 2025 bis 2035

Die genannte Laufzeit geht von der gegebenen budgetären Sicherstellung der Förderungsmittel aus. Änderungen diesbezüglich führen zwangsläufig zur Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit.

Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung der festgelegten Laufzeit besteht nicht. Entschädigungsansprüche, welcher Art auch immer, und sonstige aus einer allfälligen Verzögerung abzuleitende Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

2.3. Finanzierung

2.3.1. Die förderbaren Gesamtkosten (siehe § 3, Punkte 3.1.1., 3.1.2. und 3.1.3.) sind nach dem technischen Projekt der Unterabteilung Agrartechnik mit € 4.500.000,00 veranschlagt.

2.3.2. Das Vorhaben wird nach folgendem Schlüssel finanziert

Mittelherkunft	Betrag	Prozent
Land	€ 1.800.000,00	40,00%
Sonstige Mittel	€ 2.700.000,00	60,00%
Förderbare Gesamtbaukosten	€ 4.500.000,00	100,00%

2.3.3. Bei Abweichungen der abgerechneten und anerkannten Gesamtkosten von den kalkulierten (bis maximal 10 %) ändern sich die Anteile Öffentliche Mittel und Gemeindemittel mit dem unter 2.3.2. festgelegten Prozentsatz. Kostenerhöhungen darüber hinaus müssen neu verhandelt werden.

§ 3 Förderbare Kosten

3.1. Förderungsfähige, direkte Ausgaben

Förderbar sind alle mit der Investition in direktem Zusammenhang stehenden Planungs- und Errichtungskosten.

3.1.1. Gefördert wird der Rechnungsbetrag **inklusive Umsatzsteuer** abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.

3.1.2. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wird auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern (inkl. pauschalierter Betriebe) der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer als Berechnungsgrundlage dann herangezogen, wenn es sich um den Ausbau oder den Ersatz einer öffentlichen Weganlage handelt und die Übernahme der Wegfläche in das öffentliche Gut sichergestellt ist.

3.1.3. Als unbarer Aufwand (Eigenleistungen) werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Förderungsabwicklungsstelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Bewertung dieser Leistungen hat durch die Förderungsstelle nach den allgemeinen Grundsätzen der land- und forstwirtschaftlichen Bewertungen zu erfolgen.

3.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht angerechnet werden dürfen öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten und Abschreibungen.

§ 4 Abrechnung und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Baufortschritt und Vorlage von saldierten Rechnungen bzw. Belegen für die Eigenleistungen.

§ 5 Änderungen

Wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erforderlich machen, sind hierüber mit dem Förderungsnehmer entsprechende Zusatzvereinbarungen zu treffen.

§ 6 Rechtsnachfolger

Sämtliche in diesem Förderungsvertrag festgelegten Rechte und Pflichten können nur unter vorangehender Zustimmung des Förderungsgebers auf allfällige Rechtsnachfolger des Förderungsnehmers übergehen und sind von diesen nur mit Zustimmung des Förderungsgebers zur ungeteilten Hand unter denselben Bedingungen zu erfüllen.

§ 7 Vertragsbestandteile

Nachstehend aufgelistete Dokumente bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages

1. Förderungsantrag
2. Technischer Bericht
3. Verpflichtungserklärung

§ 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.

§ 9

Vertragsausfertigung

Das Original des Vertrages bleibt beim Förderungsgeber, die Parteien erhalten nach Unterfertigung aller Unterschriften eine Kopie.

Wenn der Förderungswerber nicht binnen 4 Wochen ab Zusendung (Poststempel) schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

Förderungsnehmer: Interessentengemeinschaft „Dobritsch“

Ort und Datum

Unterschrift und Stampiglie

Stadtgemeinde Friesach:

Ort und Datum

Unterschrift und Stampiglie

Förderungsgeber:

Klagenfurt, am

Ort und Datum

Unterschrift und Stampiglie

Der Stadtrat hat die Fördervereinbarung „Dobritscherstraße“ einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Fördervereinbarung „Dobritscherstraße“ die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Fördervereinbarung „Dobritscherstraße“.

13.	Fördervereinbarung „Burg Friesach Errichtungs-GmbH“
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 02. Dezember 2025
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Für das Jahr 2025 wurden von Landesrat Ing. Daniel Fellner Sonderbedarfsmittel für die Burg Friesach Errichtungs-GmbH in der Höhe von EUR 100.000 zugesagt. Um die Mittel abrufen zu können, ist es erforderlich einen Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Friesach und der Burg Friesach Errichtungs-GmbH abzuschließen.

Der Stadtrat hat die Fördervereinbarung „Burg Friesach Errichtungs-GmbH“ einstimmig beschlossen und ersucht um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Fördervereinbarung „Burg Friesach Errichtungs-GmbH“ die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt ...

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Fördervereinbarung „Burg Friesach Errichtungs-GmbH“.

14.	Stellenplanverordnung
------------	------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, AL Bettina Waidhofer
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Die Stellenplanverordnung wurde am 24. Oktober 2025 an die Abteilung 3 zur Begutachtung übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.10.2025 wurde mitgeteilt, dass wir mit dem geplanten Stellenplan innerhalb der Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung liegen und somit keine Einwände gegen diesen Beschluss bestehen.

Der Stadtrat hat den Stellenplan einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Stellenplan 2026 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)
den Stellenplan 2026.

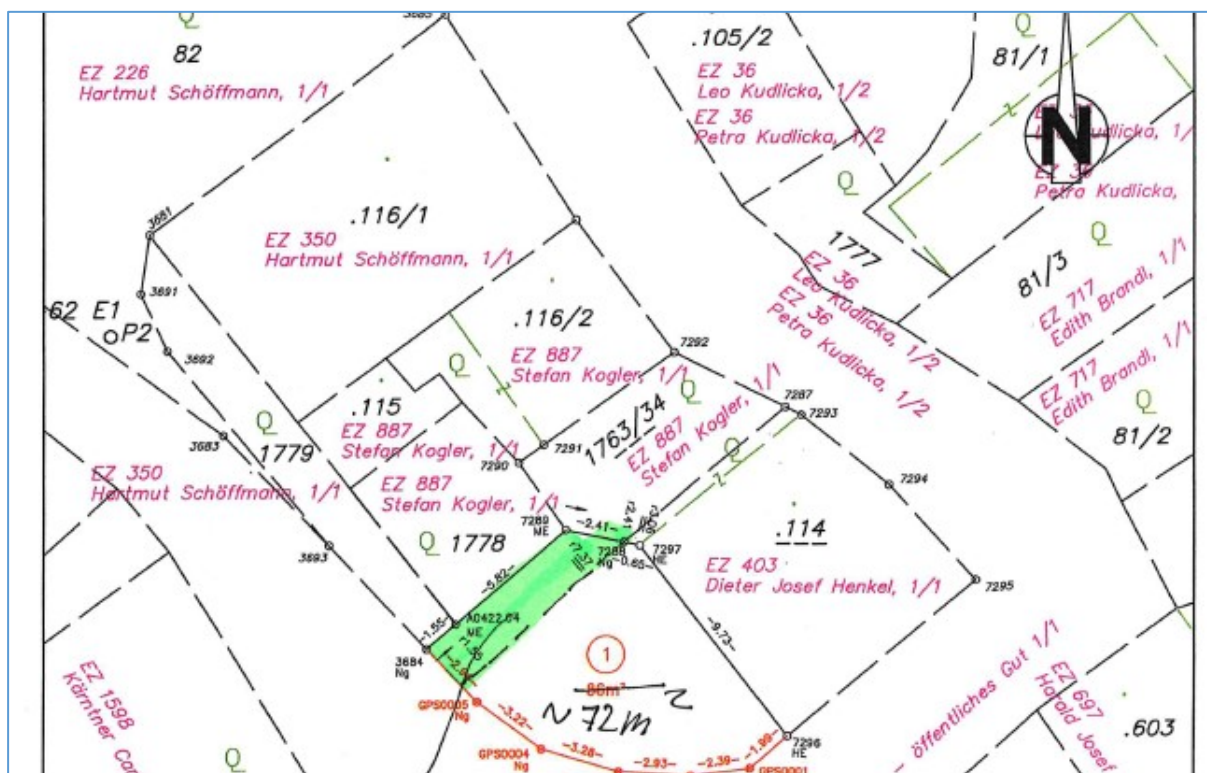
15.	Auflassung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach, Schulhaus; Verkauf der Teilflächen an die unmittelbaren Anrainer
-----	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 24. Juni 2025

Im Zuge der Grundstückstransaktion im Bereich des Schulhausplatzes (Antrag Herr Dieter Henkel, Schulhausplatz 3) hat auch Herr Stefan Kogler einen Antrag auf Teilerwerb einer Grundstücksfläche gestellt. Mit dieser Vorgehensweise ist Herr Henkel einverstanden.

Somit liegen zwei Grundstückswerber (Kogler und Henkel) auf. Die Vermessungskosten werden selbstverständlich von den Grundstückswerbern gemeinsam übernommen. Der Grundstückspreis wurde im Straßenausschuss am 31.03.2025 mit EUR 60,00 pro m² vorgeschlagen.



Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Verkauf der Teilflächen aus dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 1763/25 der KG Friesach im Ausmaß von rund 14 m2 an Herrn Kogler und von rund 72 m2 an Herrn Henkel ausgesprochen - dies zum Kaufpreis von EUR 60/m2 und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die Teilflächen aus dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 1763/25 der KG Friesach im Ausmaß von rund 14 m2 an Herrn Kogler und von rund 72 m2 an Herrn Henkel zum Kaufpreis von EUR 60/m2 verkauft werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Verkauf der Teilflächen aus dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 1763/25 der KG Friesach im Ausmaß von rund 14 m2 an Herrn Kogler und von rund 72 m2 an Herrn Henkel - dies zum Kaufpreis von EUR 60/m2.

16.	Antrag auf Erhöhung des Nachbeschaffungsbeitrages Viehzuchtgenossenschaft Metnitztal reg.Gen.mbH.
------------	--

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig
Ausschuss: 27. Oktober 2025
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Ein Antrag auf Erhöhung des Nachschaffungsbeitrages von EUR 1.100 auf EUR 1.500 der Viehzuchtgenossenschaft Metnitztal reg.Gen.mbH. liegt vor.

Im Sinne des Tierzuchtgesetzes 2008, in der geltenden Fassung, wird zwischen der Stadtgemeinde Friesach, Bezirk St. Veit/Glan, und der Viehzuchtgenossenschaft Metnitztal Gen. m. b. H. nachstehender

VERTRAG

über die Haltung von Zuchtstieren im oben genannten Gemeindebereich abgeschlossen:

A. Pflichten der Genossenschaft

1. Die Viehzuchtgenossenschaft übernimmt für die Dauer des Vertrages alle jene Verpflichtungen, die sich aus oben genannten Gesetz bezüglich der Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren ergeben.
2. Die Viehzuchtgenossenschaft verpflichtet sich, auf die Dauer des Vertrages auf ihre Kosten soviel gekörte Stiere in der Gemeinde aufzustellen, als die Gemeinde aufgrund der Verordnung des Tierzuchtgesetzes zur Anschaffung verpflichtet ist. Falls sich durch Anwendung der künstlichen Besamung oder aus anderen Gründen der Bedarf an Stieren ändert, hat die Viehzuchtgenossenschaft mit der Gemeinde (Obmann des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft) das Einvernehmen herzustellen.
3. Die Viehzuchtgenossenschaft sorgt für die zweckmäßige Aufstellung, Fütterung, Haltung und Pflege der Stiere. Sie verpflichten sich, nur solche Stiere aufzustellen, die dem angestrebten Zuchtziel der jeweiligen Rasse entsprechen.
4. Der Ankauf von Zuchtstieren erfolgt durch die Leitung der Viehzuchtgenossenschaft unter vorheriger Kontaktaufnahme oder Beiziehung eines von der Gemeinde namhaft gemachten Vertreters des Aufstellungsbereiches.

B. Pflichten der Gemeinde

1.a) Die Gemeinde bezahlt an den Vertragspartner für jeden in ihrem Gebiete zur Aufstellung gelangten Zuchtstier einen jährlichen Beitrag gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss vom in Form eines jährlichen Nachschaffungsbeitrag pro Vatertier in der Höhe von € 1.500,00.

b) Wird der Aufstellungszeitraum eines Stieres während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, so leistet die Gemeinde jeweils den aliquoten Anteil des jährlichen Nachschaffungsbeitrages.

c) Die Abrechnung ist bis zum 20.12. des betreffenden Jahres vorzulegen und die Bezahlung des Nachbeschaffungsbeitrages an die Viehzuchtgenossenschaft hat im Nachhinein zu erfolgen. Der anfallende Jahresbeitrag ist bis spätestens 15.

Jänner des nachfolgenden Jahres an die Viehzuchtgenossenschaft auf das von ihr bekanntgegebene Konto zu überweisen.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Somit tritt der abgeschlossene Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Friesach und der Viehzuchtgenossenschaft Metnitztal reg.Gen.m.BH. vom 19.12.2012 mit 1. Jänner 2026 außer Kraft. Eine Kündigung des Vertrages kann jährlich von beiden Vertragsteilen nur jeweils spätestens bis 31. Dezember erfolgen und tritt mit Ablauf des folgenden Jahres in Kraft.
2. Änderung in der Höhe der Nachschaffungsbeiträge können einvernehmlich auch während der Vertragsdauer vorgenommen werden.
3. Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht die ordentlichen Gerichte anzurufen, sondern unterwerfen sich der Entscheidung der Gemeindeaufsichtsbehörde, die nach Anhörung des Rinderzuchtverbandes und der Landwirtschaftskammer getroffen wird.
4. Dieser Vertrag wird in einem Original und drei Abschriften ausgefertigt. Das Original wird bei der Gemeinde und ein Abschrift bei der Viehzuchtgenossenschaft hinterlegt.
5. Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Erhöhung des Nachbeschaffungsbeitrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der vorliegende Vertrag betreffend Erhöhung des Nachbeschaffungsbeitrages abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den vorliegenden Vertrag betreffend den Nachbeschaffungsbeitrages.

17.	Umsetzung Mikro-ÖV-Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadtgemeinde Friesach
-----	---

abgesetzt

18.	Turnverein Friesach - Vereinbarung Pauschale Betriebskosten
-----	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 03. November 2025

Für die zukünftigen Betriebskostenabrechnungen hinsichtlich des Turnerheims ist es sinnvoll, mit dem Turnverein eine Vereinbarung über einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 1.500,- zu treffen (Evaluierung der Kosten nach 12 Monaten).

Im Falle von Instandsetzungsarbeiten, die auch die Vereinsräume involvieren, ist eine separate Vereinbarung hinsichtlich der Kostenaufteilung zwischen Turnverein und Stadtgemeinde zu treffen.

Der Stadtrat hat die Vereinbarung einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll mit dem Turnverein eine jährliche Pauschale betreffend Betriebskosten in der Höhe von EUR 1.500 vereinbart werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Vereinbarung mit dem Turnverein, wonach dieser eine jährliche Betriebskostenpauschale in der Höhe von EUR 1.500 bezahlt.

19.	Vertrag Santicum Medien
-----	--------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 03. November 2025

In der Sitzung vom 05. Dezember 2024 hat der Stadtrat beschlossen, die Cities App zu implementieren und die Stadtzeitung mit Mai 2025 einzustellen. Aufgrund des Vertrages mit dem Verlag Santicum Medien war eine Kündigung erst mit Jahresende 2025 möglich. Die Kündigung wurde fristgerecht ausgesprochen. Der aktuelle Vertrag endet sohin per 31.12.2025.

Nun hat es erneut Gespräche mit Giovanni Facchini, Geschäftsführer des Verlages gegeben. Besprochen wurde die Möglichkeit, die Stadtzeitung auf 6 Ausgaben pro Jahr zu reduzieren und die, die Stadtgemeinde Friesach treffenden Kosten für den Versand mit EUR 2.500 zzgl. USt pro Jahr zu

deckeln. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende kündbar.

Die Cities App wird sehr gut angenommen und von Vereinen und auch Gewerbetreibenden gut und häufig bespielt. Dennoch erreicht man mit der Cities App nur Personen den Zugang zu einem Smartphone haben. Für die ältere Generation in Friesach ist daher die Stadtzeitung weiterhin ein gern gelesenes Medium und vor allem für die Informationsverbreitung erforderlich.

Der Stadtrat hat den Vertrag mit Santicum Medien einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Vertrag mit Santicum Medien die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Vertrag mit dem Verlag Santicum Medien.

20.	Ländliches Wegenetz
------------	----------------------------

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig
Stadtrat: 03. November 2025

Nachfolgende Wegzuschussanträge sind im Bauamt der Stadtgemeinde Friesach nach vorheriger Prüfung durch Herrn Ing. Duller Thomas von der Agrartechnik, Amt der Kärntner Landesregierung, eingelangt:

Zuschusswerber	Sanierungskosten gesamt	Landesbeihilfe	Gemeindebeihilfe (15 % der Gesamtkosten) FINANZIERUNG
Ing. Mag. Günther Wurzer vlg. Rieglbauer Timrian 1 9361 St. Salvator	EUR 58.853,62 (Hofzufahrt neu)	EUR 29.751	EUR 5.885,36 10 % der Gesamtkosten
Manuel Krainbacher vlg. Wandaler Gwerz 16 9361 St. Salvator	EUR 340.000 (Hofzufahrtumlegung im Bereich der Gwerzer Straße mit Anordnung der Leitschienen)	EUR 240.000	EUR 50.000 auszahlbar auf 3 Jahresraten

WG Ofnerweg Ansprechpartner: Wolfgang Eichhöbl Reisenberg 5 a 9361 St. Salvator	EUR 2.000 (laufende Erhaltungs- und Sanierungsmaß- nahmen)	EUR ---	EUR 300
Rainer Galler Leimersberg 4 9361 St. Salvator	EUR 70 (Straßenbankett Mähen bzw. Mulchen Leimersberger Weg mit Zubringer)	EUR ---	EUR 70
Gemeindebeihilfen gesamt		-----	EUR 60.198,04

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Gemeindebeihilfen im Ausmaß von EUR 300 für WG Ofnerweg und EUR 70 für Rainer Galler, sowie eine Beihilfe für die Hofzufahrt Ing. Mag. Günther Wurzer im Ausmaß von EUR 5.885,36 auszubezahlen. Hinsichtlich des Ansuchens von Herr Krainbacher wird es noch Gespräche über eine mögliche Förderabwicklung geben. Der Stadtrat sieht die Sanierung des Straßenzuges im öffentlichen Interesse und spricht sich sohin grundsätzlich für eine Förderung aus, dies mit einer Auszahlungsmodalität über 3-4 Jahre und einer Höhe von EUR 50.000. Er ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

GR Rainer Galler erklärt sich für die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die Zuschüsse wie angeführt an die Zuschusswerber ausbezahlt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Gemeindebeihilfen im Ausmaß von EUR 300 für WG Ofnerweg und EUR 70 für Rainer Galler, sowie eine Beihilfe für die Hofzufahrt Ing. Mag. Günther Wurzer im Ausmaß von EUR 5.885,36. Hinsichtlich des Ansuchens von Herr Krainbacher wird eine Fördersumme in der Höhe von EUR 50.000, auszahlabar in drei Jahresraten, beschlossen.

21.

Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde Friesach - öffentliches Gut - mit der Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH, Wien für die Grundstücke Nr. 1720/3 und 1831 der KG Friesach

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 03. November 2025

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Friesach
- öffentliches Gut -

Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach
nachfolgend kurz als Grundeigentümerin bezeichnet

und

Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH

Lebereckstraße 35
1140 Wien
nachfolgend kurz als Betreiber bezeichnet

andererseits

wie folgt:

Der Betreiber beabsichtigt die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Agri-PV-Anlage Haas“ auf den Grundstücken 2915 und 2919 in der KG 74309 Zeltschach mit einer Nennleistung von insgesamt ca. 6,5 MWp auf einer Fläche von ca. 4 ha. Die für diese Photovoltaikanlage erforderliche Mittelspannungsverkabelung bzw. –ableitung verläuft unter anderem über die unten angeführten Grundstücke.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Grundeigentümerin räumt dem Betreiber und deren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, auf einem Servitutsstreifen von 2 m Breite (jeweils 1 m links und rechts der Leitungsachse) auf den Grundstücken mit der Nr. 1720/3 und 1831, EZ 1392, Grundbuch KG 74302 Friesach, wie auf dem beiliegenden Lageplan ersichtlich (siehe Anhang 1: Lageplan Gemeinde Friesach 20250915), welcher einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens darstellt, eine Mittelspannungs-Leitungsanlage zum Zwecke der Ableitung der elektrischen Energie von der „Agri-PV-Freiflächenanlage Haas“ mit einer Betriebsspannung von 20 kV verlegt gemäß OVE E 8120 mit einer Mindesterdüberdeckung von 0,8 m unter Einsatz von Kabelwarnbändern und einer Schutzfolie bestehend aus den Anlagenteilen 1 System Energiekabel der Type NA2XS(F)2Y 3 x 1 x 150/240/300/400 mm² sowie LWL-Verrohrungen als Dreierverbund samt Lichtwellenleitern (in der Folge kurz als Leitungsanlage bezeichnet; siehe Anhang 2: Schnittdarstellung Kabelverlegung) zu errichten, zu betreiben und instand zu halten sowie die den sicheren Bestand der Leitungsanlage gefährdenden Bäume und Sträucher auf eigene Kosten und unter Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu entfernen. Allfällige Änderungen der tatsächlichen Situierung der Leitungsanlage auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück aufgrund behördlicher Vorgaben oder technischer Erfordernisse sind nach schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümerin möglich.

- 1.2 Die Grundeigentümerin erwirbt an den vom Betreiber eingebrachten Gegenständen, insbesondere an der verlegten Leitungsanlage, keinerlei Eigentum.
- 1.3 Die Grundeigentümerin gewährt dem Betreiber sowie den von ihm beauftragten Dritten nach telefonischer Rücksprache (ausgenommen bei Gefahr im Verzug) auf dem Servitutstreifen ungehinderten Zugang und Zufahrt zu allen Teilen der Leitungsanlage mit allen unbedingt notwendigen Fahrzeugen unter tunlichster Schonung der Substanz, soweit es für die in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte erforderlich ist.
- 1.4 Diese Dienstbarkeit bleibt auf die in der Beilage markierten Teilflächen der dienenden Grundstücke der Liegenschaft EZ 1392 KG 74302 beschränkt und erstreckt sich somit nicht auf den übrigen Gutsbestand der Liegenschaft. Die lastenfreie Abschreibung ist daher für Teilflächen des Grundstückes, die außerhalb des Servitutstreifens liegen, jederzeit zulässig.

2. Entgelt

- 2.1. Für die Einräumung der Dienstbarkeitsrechte gemäß Punkt 1 des Vertrages und der damit einhergehenden Bodenwertminderung der betroffenen Grundstücke hat der Betreiber der Grundeigentümerin ein jährliches Entgelt in Höhe von € 520,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu leisten.
- 2.2. Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist erstmalig in jenem Monat fällig, in dem mit der Durchführung der Grabungsarbeiten gestartet wird (der „Verrechnungsbeginn“). Die Verrechnung erfolgt einmal pro Jahr im Vorhinein. Sollte also am 15. August 2026 mit den Grabungsarbeiten gestartet werden, erfolgt die erste Verrechnung am 1. August 2026 für die Periode August 2026 bis Juli 2027.
- 2.3. Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist wertgesichert gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder einem an dessen Stelle tretenden (wirtschaftlich vergleichbaren) Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Verrechnungsbeginns veröffentlichte Indexzahl. Eine gemäß dieser Wertsicherungsvereinbarung vorzunehmende Wertanpassung findet zum Ende jedes Verrechnungsjahres gerechnet ab Verrechnungsbeginn auf Basis der im jeweils vorangegangenen Monat verlautbarten bzw. der letzten verfügbaren Indexzahl statt.
- 2.3. Die Grundeigentümerin legt dem Betreiber eine Rechnung, die die Voraussetzungen des UStG zu erfüllen hat (bis zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist der Betreiber nicht zur Zahlung verpflichtet).
- 2.4. Der Betreiber ist gesetzlich dazu verpflichtet, die von der Grundeigentümerin geschuldete Steuer in Bezug auf Einkünfte aus der Einräumung von Leitungsrechten in Form einer pauschalen Abzugsteuer in Höhe von derzeit 10% einzubehalten und für die Grundeigentümerin direkt an deren Betriebsfinanzamt abzuführen. Die Grundeigentümerin wird dem Betreiber sämtliche zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht erforderlichen Daten, insbesondere Steuer- und Sozialversicherungsnummer bekanntgeben.
- 2.5 Sollte das Projekt beispielsweise aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen nicht realisiert werden können und die Leitungsanlage daher nicht verlegt werden, ist kein Entgelt fällig.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und dieser Vertrag kann (falls die jeweilige Partei einen Kündigungsverzicht erklärt hat, nach Ende des Kündigungsverzichts) von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zu jedem Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich aufgekündigt werden.
- 3.2 Die Grundeigentümerin erklärt einen mit Vertragsunterzeichnung beginnenden unwiderruflichen Kündigungsverzicht. Der Kündigungsverzicht wird mit Vertragsunterzeichnung rechtsverbindlich und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von 30 Jahren ab Verrechnungsbeginn (in diesem Zeitraum - und klarstellend auch davor - darf somit die ordentliche Kündigung durch die Grundeigentümerin nicht ausgesprochen werden).

4. Pflichten der Grundeigentümerin

- 4.1 Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, in den erforderlichen Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümerin auf Kosten des Betreibers abzugeben, soweit diese die im gegenständlichen Vertrag geregelten Inhalte betreffen.
- 4.2 Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb der vertragsgegenständlichen Leitungsanlage im angeführten Umfange zu dulden.
- 4.3 Im Falle der Errichtung von Baulichkeiten sind die in den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Abstände einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist der Betreiber als Berechtigter beizuziehen.

5. Pflichten des Betreibers

- 5.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die Leitungsanlage entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und zu entfernen. Sämtliche Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der Grundeigentümerin unter Berücksichtigung deren landwirtschaftlicher Bewirtschaftung durchzuführen. Der Kabelverlauf ist einzumessen und idealerweise in das Netzinformationssystem des Netzbetreibers einzumelden.
- 5.2 Der im Zuge der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung beanspruchte Bereich ist nach erfolgter Inanspruchnahme umgehend zu rekultivieren, das ist einebnen, ausreichende Humusierung, Entsteinung und Einsaat sowie, wenn erforderlich, wieder zu bepflanzen.

Die Bauflächen sind von allen Einrichtungen und Bauresten zu säubern. Im Falle von nachfolgenden Setzungen hat der Betreiber Wiederauffüllungen und Rekultivierungsmaßnahmen vorzunehmen. Starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge sind mittels Untergrundlockerer aufzulockern.

Falls die Errichtungs- und Instandhaltungsarbeiten während der Dauer von termingebundenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten vorgenommen werden, sind Überfahrten in ausreichendem Maße herzustellen und die eintretenden

Wirtschafterschwernisse angemessen abzugelten. Zur Absicherung beweideter Flächen sind Notzäune zu errichten. Entfernte Zäune sind wiederherzustellen.

Sollten der Grundeigentümerin Nachteile im Zusammenhang mit flächenbezogenen Förderungsmaßnahmen aufgrund der Grundinanspruchnahme durch den Betreiber entstehen, so werden diese vom Betreiber abgegolten.

- 5.3 Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte Anlagen, wie Brunnen, Drainagen, Wege, Brücken, Zäune, Gebäude, Grenzsteine udgl., sind vom Betreiber in angemessener Frist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Diesbezüglich ist eine Beweissicherung des Urzustandes durchzuführen. Bei Wasserversorgungsanlagen ist die Beweissicherung sowohl für die Wassermenge als auch für die Wasserqualität durchzuführen.

Im Falle der Beschädigung bzw. Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit diverser Anlagen verpflichtet sich der Betreiber den Schaden zu beheben und den früheren Zustand wiederherzustellen bzw. die Grundeigentümerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 5.4 Festgehalten wird, dass die Leitungsanlage, falls diese bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Wege, Gebäude usw.) hinderlich ist, auf Kosten des Betreibers innerhalb angemessener Frist / innerhalb von 12 Monaten zu verlegen ist. Der neue Leitungsverlauf ist einvernehmlich mit der Grundeigentümerin festzulegen.
- 5.5 Der Betreiber verpflichtet sich nach Ablauf der unter Punkt 3. definierten Dauer des Dienstbarkeitsvertrages die gegenständliche Leitungsanlage zu demontieren und den ursprünglichen Zustand binnen einer Frist von 12 Monaten wiederherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Betreiber zu tragen. Die Grundeigentümerin ist berechtigt, auf Kosten des Betreibers eine Demontierung zu veranlassen, soweit der Betreiber den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb ob angeführter Frist wiederherstellt.
- 5.6 Der Betreiber verpflichtet sich für etwaige erforderliche Bewilligungen, insbesondere wasser-, forst-, naturschutz-, baurechtliche Bewilligungen, zu sorgen und die Grundeigentümerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 5.7 Der Betreiber übernimmt ausdrücklich alle Kosten für die Errichtung und die spätere Instandhaltung gegenständlichen Leitungsanlage.

6. Haftung

- 6.1 Der Betreiber verpflichtet sich, der Grundeigentümerin gegenüber zur vollkommenen Schad- und Klagloshaltung insbesondere für alle Schäden, welche durch die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und Entfernung der Leitungsanlage entstehen. Zudem haftet der Betreiber der Grundeigentümerin gegenüber für alle Schäden, welche von Unternehmen, die im Auftrag des Betreibers tätig werden, und von Dritten verursacht worden sind.
- 6.2 Die Grundeigentümerin haftet nicht für Schäden an den Leitungsanlagen, die von Naturereignissen oder sonstigen Zufallsereignissen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Grundeigentümerin nur für solche Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

7. Verzicht auf eine grundbücherliche Durchführung

- 7.1 Auf eine grundbücherliche Einverleibung der in diesem Vertrag genannten Rechte wird einvernehmlich verzichtet.

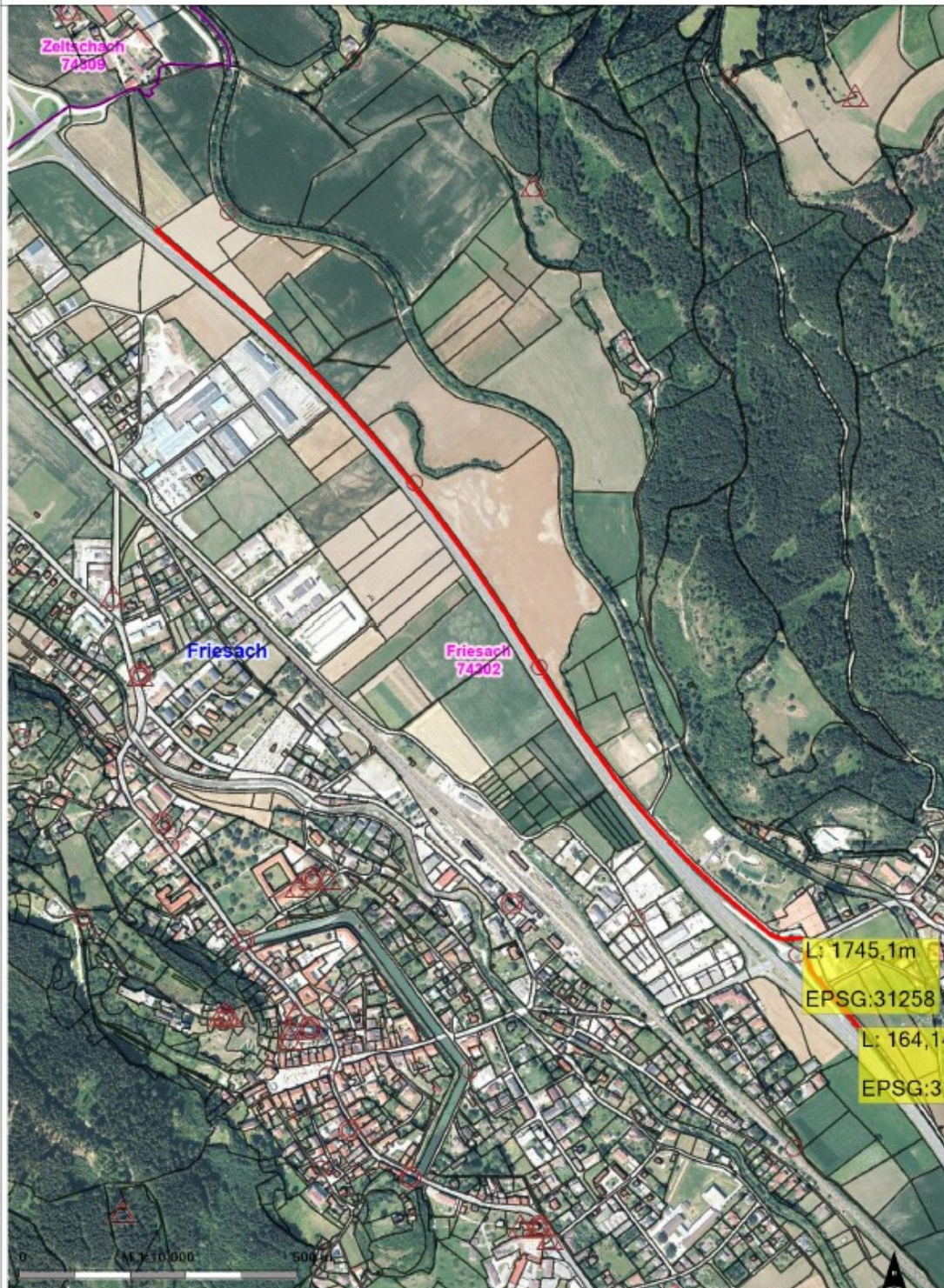
8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis geht beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Betreiber ist auch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten ausschließlich zum Zwecke des Vertragsgegenstandes nach vorheriger Zustimmung der Grundeigentümerin zu übertragen. Dieser erklärt die Zustimmung zu erteilen, wenn er dadurch keine wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile erleidet.
- 8.4 Der Grundeigentümerin ist bekannt, dass der Betreiber für die Errichtung der PV-Anlage samt Leitungsanlage Fremdkapital aufnehmen kann. Die Grundeigentümerin erklärt sich mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte aus diesem Vertrag als Sicherheit zu einem Kreditvertrag jedenfalls zugunsten der finanzierenden Bank einverstanden. Der finanzierenden Bank kann als Sicherheit weiters ein Eintrittsrecht für sich und/oder Dritte in diesen Vertrag eingeräumt werden. Der Verpächter stimmt der Einräumung eines Eintrittsrechts sowie einer Abtretung/Verpfändung der Rechte wie oben beschrieben ausdrücklich zu.
- 8.5 Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Vertrages anfallenden Kosten und Abgaben welcher Art auch immer trägt der Betreiber, mit Ausnahme der Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung, für die jeder Vertragsteil selbst aufkommt.
- 8.6 Wenn für den Vertragsgegenstand durch die vereinbarte Nutzung von Bund, Land oder Gemeinde neue öffentliche Abgaben eingeführt werden, oder sich die bisherigen erhöhen, hat der Betreiber diese neu eingeführten Abgaben bzw. Erhöhungen zu tragen. Sofern durch die aufgrund dieses Vertrags vorgenommene Nutzung des Vertragsgegenstandes eine weitere steuerliche Belastung für die Grundeigentümerin entsteht, ist diese vom Betreiber zu tragen. Insbesondere sind eine anteilig erhöhte Grunderwerbsteuer bzw. allfällige Bodenwertabgaben und vom Gesetzgeber neu geschaffene Steuern, Abgaben und Gebühren vom Betreiber der Grundeigentümerin zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu ersetzen. Davon ausgenommen ist eine etwaige bei der Grundeigentümerin in der gegenständlichen Vereinbarung anfallende Einkommensteuer. Die Ansprüche aus diesem Vertragspunkt sind von Seiten des Betreibers unverzüglich nach Bekanntgabe der Grundeigentümerin zu begleichen.
- 8.7 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Betreiber und die Grundeigentümerin erhalten je eine Ausfertigung.
- 8.8 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in St. Veit a.d. Glan.

Beilagen:

Anhang 1: Lageplan Gemeinde Friesach 20250915

Anhang 2: Schnittdarstellung Kabelverlegung



Der Dienstbarkeitsvertrag wurde vom Stadtrat einstimmig beschlossen und ersucht der Stadtrat den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde Friesach - öffentliches Gut - mit der Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH, Wien für die Grundstücke Nr. 1720/3 und 1831 der KG Friesach die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde Friesach - öffentliches Gut - mit der Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH, Wien für die Grundstücke Nr. 1720/3 und 1831 der KG Friesach.

22.	Netzausbau Vereinbarung KNG, KELAG und Stadtgemeinde Friesach, Grundstück Nr. 1685/2 der KG. St. Salvator, EZ. 275
-----	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschuss: 29. Oktober 2025
Stadtrat: 03. November 2025

ges. Heikel

DEINE ENERGIE
IST UNSERE VERANTWORTUNG

STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
9360 Friesach
Bezirk St. Veit a. D. Glan
23. Sep. 2025
Bilg.: Ges. SM
AZL:
Abt.: Erl:

**Kärnten
Netz**
EIN UNTERNEHMEN DER KELAG

An
Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Stadtgemeinde Friesach



Celina Aschbacher
Standort Völkermarkt
Umfahrungsstraße 1
9100 Völkermarkt
T +43 (0)5 0525 -1857
E celina.aschbacher@kaerntennetz.at
www.kaerntennetz.at
22. September 2025

Ao

Netzausbau im Ortsnetz St. Salvator Porsche

Sehr geehrte Gemeinde Friesach!

Anbei befindet sich die 20-kV-Dienstbarkeitsvereinbarung für das Stellen einer Trafostation und die Neuverlegung der 20-kV-Kabel auf der Parzelle 1685/2 in der KG 74308.

Bitte die 20-kV-Vereinbarung mit Lageplan, der in der Vereinbarung beigelegt ist, unterfertigen und notariell beglaubigen lassen und diese + Notar Rechnung an **Umfahrungsstraße 1, 9100 Völkermarkt** z.H. Celina Aschbacher zurückschicken, die dazugehörigen unterfertigten Entschädigungen bitte nur beilegen (nicht vom Notar miteinbinden lassen) oder diese separat per Mail an celina.aschbacher@kaerntennetz.at senden. Bitte den Steuersatz auf der Entschädigungserhebung kontrollieren und ansonsten bei Bedarf korrigieren, sowie auch die Sozialversicherungsnummer ergänzen.

Die Entschädigung wurde anhand der Anteile laut Grundbuch aufgeteilt.

Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe mit herzlichen Grüßen

KNG-Kärnten Netz GmbH
Planung Völkermarkt
Celina Aschbacher

Zustimmung d. Realtekurreferat
d. Nachf. Trimmel aufgr.

Beilage

20-kV-Dienstbarkeitsvereinbarung mit Lageplan und Entschädigung: Leitung St. Salvator Porsche - Trafostation St. Salvator Porsche

Vorliegen zu treffen
Vereinbarung! Bitte L.

KNG-Kärnten Netz GmbH
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 246961 d
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATUJ 57967588

IBAN: AT10 1200 0528 5205 0008
BIC/SWIFT: BKAUATWW
Unicredit Bank Austria AG

Trafostation:

6/1382 St. Salvator Porsche

Im Folgenden kurz „Trafoanlage“ genannt.

Leitung:

20-kV-Einbindung Trafostation St. Salvator Porsche

Im Folgenden kurz „Leitungsanlage“ genannt.

Beide gemeinsam (Trafoanlage und Leitungsanlage) im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d) im Folgenden kurz "KNG" genannt und der
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i) im Folgenden kurz "KELAG" genannt, beide
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

einerseits und der/die Grundeigentümer/in

Stadtgemeinde Friesach			Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach
<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Abgabenkonto-Nr./SV-Nr.</small>	<small>Adresse</small>

(Im Folgenden kurz „der Grundeigentümer“ genannt), andererseits unter Beitritt des/der zu nachstehend genannter Grundbuchseinlage, Buchberechtigten

<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Adresse</small>

wie folgt:

Die KNG plant die Errichtung ob genannter Anlagen. Die dazu erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden von Seiten der KNG gesondert eingeholt. Für die Grundinanspruchnahme wird dazu Nachstehendes vereinbart:

1. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken räumt der Grundeigentümer hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke, der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern das:

- a. dingliche Recht der Dienstbarkeit für die Trafoanlage

6/1382 St. Salvator Porsche

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan 6/1382 vom 22.09.2025 ersichtlichen Ausmaß zuzüglich eines die Trafoanlage umschließenden Grundstreifens in einer Breite von 2m, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en):

Grundstück(e) Nr.:	Katastralgemeinde (KG)	EZ	Grundbuch (GB)	Anlage(n)
1685/2	St. Salvator (74308)	275	St. Salvator (74308)	Trafostation mit Geh- und Zufahrtsrecht

und das Recht, die Trafoanlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z.B. das Anbringen von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Funkmodule, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen u.dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Trafoanlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Trafoanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hierzu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

- b. dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Kärntner Elektrizitätsgesetz K-EG, idgF., für die Leitungsanlage

20-kV-Einbindung Trafostation St. Salvator Porsche

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan 6/1382 vom 22.09.2025 ersichtlichen Verlauf mit einem Schutzbereich von jeweils 1m beiderseits der Leitungsschse, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en):

20-kV-Trafoanlage Dienstbarkeit/Kabelleitung Leitungsrecht

IK: 622/8-2024

Grundstück(e) Nr.:	Katastralgemeinde (KG)	EZ	Grundbuch (GB)	Anlage(n)
1685/2	St. Salvator (74308)	275	St. Salvator (74308)	Leitungsanlage

und das Recht, die Leitungsanlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z.B. zum Zwecke der Mess-, Schalt-, Steuer- und Datenübertragung u.dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben soweit diese oder Teile derselben die widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernenden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, Wasserleitungen u. dgl.) innerhalb des Dienstbarkeits- und Schutzbereiches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KELAG und KNG und bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern von KELAG und KNG einzuräumen. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern u. dgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken zur Kenntnis zu bringen.

3. Der o.a. Grundeigentümer und der/die o.a. Buchberechtigte/n erteilt/erteilen seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit gemäß Punkt 1a. und das dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Punkt 1b, jeweils in Verbindung mit Punkt 2. dieses Vertrages über alleiniges Ansuchen der KELAG zu Gunsten der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch der Liegenschaft als dem dienenden Gut auf Kosten der KNG einverleibt werden. Die Berechtigten nehmen dieses Recht hiermit ausdrücklich an.

4. Als Bemessungsgrundlage für die Rechtseinräumung wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von Euro 100,00 zuzüglich gesetzlicher USt. (0%, 13 %, 20%) festgelegt. Sämtliche durch die Anlage(n) verursachten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile werden gesondert geregelt (Entschädigungsvereinbarung) und mittels einmaliger Zahlung abgegolten. Die Entschädigungszahlung unterliegt gemäß § 107 EStG bzw. § 24 Abs 7 KStG der Abzugsteuer.

Nach Bezahlung des einmaligen Entgeltes für die Grundinanspruchnahme samt Rechtseinräumung hat der Grundeigentümer gegen die Berechtigten aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiermit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin zwecks Freihaltung des Schutzbereiches eventuell entfernt werden müssen.

Flurschäden, die im Zuge der Anlagenerrichtung oder auch später bei Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, sind gesondert abzugelten.

5. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Anlagen abgeschlossen.

6. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.

7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KNG.

8. Es wird festgehalten, dass diese Vereinbarung in der Weise errichtet wurde, dass die veränderlichen Angaben in dieser Urkunde vor Unterfertigung in ein vorgedrucktes Formular eingesetzt wurden. Die bei der Ausfüllung dieses Vordruckes vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen entsprechen dem Willen der Unterfertigten. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung der KNG verbleibt. Der Grundeigentümer und die KELAG erhalten eine Abschrift.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Klagenfurt am Wörthersee, am

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(FN 991330)

KNG-Kärnten Netz GmbH
(FN 2489910)

Grundbesitzer/in	Geburtsdatum	Ort	Datum
------------------	--------------	-----	-------

Buchberechtigte/r	Geburtsdatum	Ort	Datum
-------------------	--------------	-----	-------

20-kV-Trafostation Dienstbarkeit/Kabelleitung Leitungsrecht

№. 022/19/2524

An die
KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 UID Österreich: ATU57967388

Name und Anschrift der/die Grundeigentümer/in (Gutschriftsempfänger):

Stadtgemeinde Friesach	Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach
Vor- und Zuname	Geburtsdatum
Abgabenkonto-Nr. / SV-Nr.	Adresse

ERHEBUNG: über die Beanspruchung meiner Grundstücke
 den hierbei verursachten Flurschaden
 sonstige Entschädigungen

Kunden-Nr.: 332563

Von der Leitung unmittelbar betroffenes Grundstück: ja nein

Trafostation: 6/1382 St. Salvator Porsche
 Leitung: 20-kV-Einbindung Trafostation St. Salvator Porsche
 Org.-Einheit: NP-PP LAA

Lfd. Nr.	Grundstück-Nr.	Katastral-gemeinde	Erbrachte Leistung bzw. verursachter Schaden	Betrag
	1685/2	St. Salvator (74308)	Einmalige Entschädigung für alle durch die Anlage verursachten wirtschaftl. u. vermögensrechtlichen Nachteile einschl. der Rechtseinräumung gem. der Vereinbarung vom	
	1685/2	St. Salvator (74308)	25 lfm 20-kV-Kabel	€59,93
			Trafostation	€1.798,02
			Geh- und Zufahrtsrecht	€29,71
			10 lfm LWL Rohr gem. TKG 557 u. Richtsatzverordn. € 3,47/lfm	€100,00
			Abgeltung für Aufwendung in obiger Angelegenheit (Wühewaltung)	
Summe netto				€1.987,66
+ 20 % Umsatzsteuer				€397,53
- 7,50 % Abzugsteuer*				-€149,07
Summe brutto (Auszahlungsbetrag)				€2.236,12

Veranlagt beim Finanzamt:
 Landwirt mit Buchführung - 20 % USt.
 Unternehmer - 20 % USt.
 Landwirt pauschalient - 13 % USt.
 Privatperson - 0 % USt.

Steuerpflicht für Abzugsteuer:
 10 % 7,5 % 0 %

Zahlung für mehrere Empfänger:
 ja nein

Sollte von der Finanzverwaltung der Vorsteuerabzug verwehrt werden, verpflichtet sich der Gutschriftsempfänger, eine berechnete Gutschrift mit dem seitens der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Umsatzsteuersatz zu akzeptieren und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen.

Die ertragsteuerliche Behandlung der Zahlung obliegt dem (den) Gutschriftsempfänger(n).

*) Bei der Einräumung von Leitungsrechten sowie bei Zahlungen, welche im direktem Zusammenhang mit der Einräumung eines Leitungsrechtes stehen (z.B. Randschäden, Wegbenützungsoverinkommen, Flur- und Folgeschäden ...) ist der Infrastrukturbetreiber (Gutschriftensteller) verpflichtet, eine Abzugsteuer iHv 10% (§ 107 EStG) bei natürlichen Personen bzw. 7,5 % (§ 24 Abs 7 KStG) bei Körperschaften einzuhellen und an das Finanzamt abzuführen.

Gesamtsumme in Worten: zweitausendzweihundertsechunddreißiq 12/100

Bankverbindung: (IBAN) (BIC)

Bank:

Ort, Datum, Unterschrift

Für die sachliche und rechnersche Richtigkeit:	Zur Zahlung freigegeben:
Org.-Einheit: NP-PP Aschbacher Datum:	
Zur Zahlung angewiesen	Zahlungsvormerk

1 Gutschriftsempfänger 2 Projektant 3 JD-Ö 4 CO-CA Nr. 528a/B-1004

Der Stadtrat hat die Vereinbarung einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Trafo laut Plan errichtet und die Vereinbarung abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Errichtung des Trafo laut Plan und den Abschluss der Vereinbarung.

23.

Erweiterung der Tennisplatzanlage auf dem Grundstück Nr. 1635/5 der KG St. Salvator

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 03. November 2025

TC-St. Salvator
Obmann: Kogler Gerhard
Rosenweg 10
9361 St. Salvator
Tel.Nr.: 0664/1304081

St. Salvator, am 22.10.2025

An die
Stadtgemeinde Friesach
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Josef Kronlechner
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Betreff: Erweiterung der Tennisplatzanlage auf dem Grundstück Nr. 1635/5 der KG. St. Salvator

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

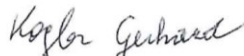
Der TC-St. Salvator plant eine Erweiterung der Tennisplatzanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1635/5 der KG. St. Salvator und ersucht diesbezüglich höflich um Zustimmung. Im Zuge dessen soll dann auch der Platz mit einem Maschendrahtzaun, welcher nicht Höhe wird als 2 m, abgegrenzt und abgesichert werden.

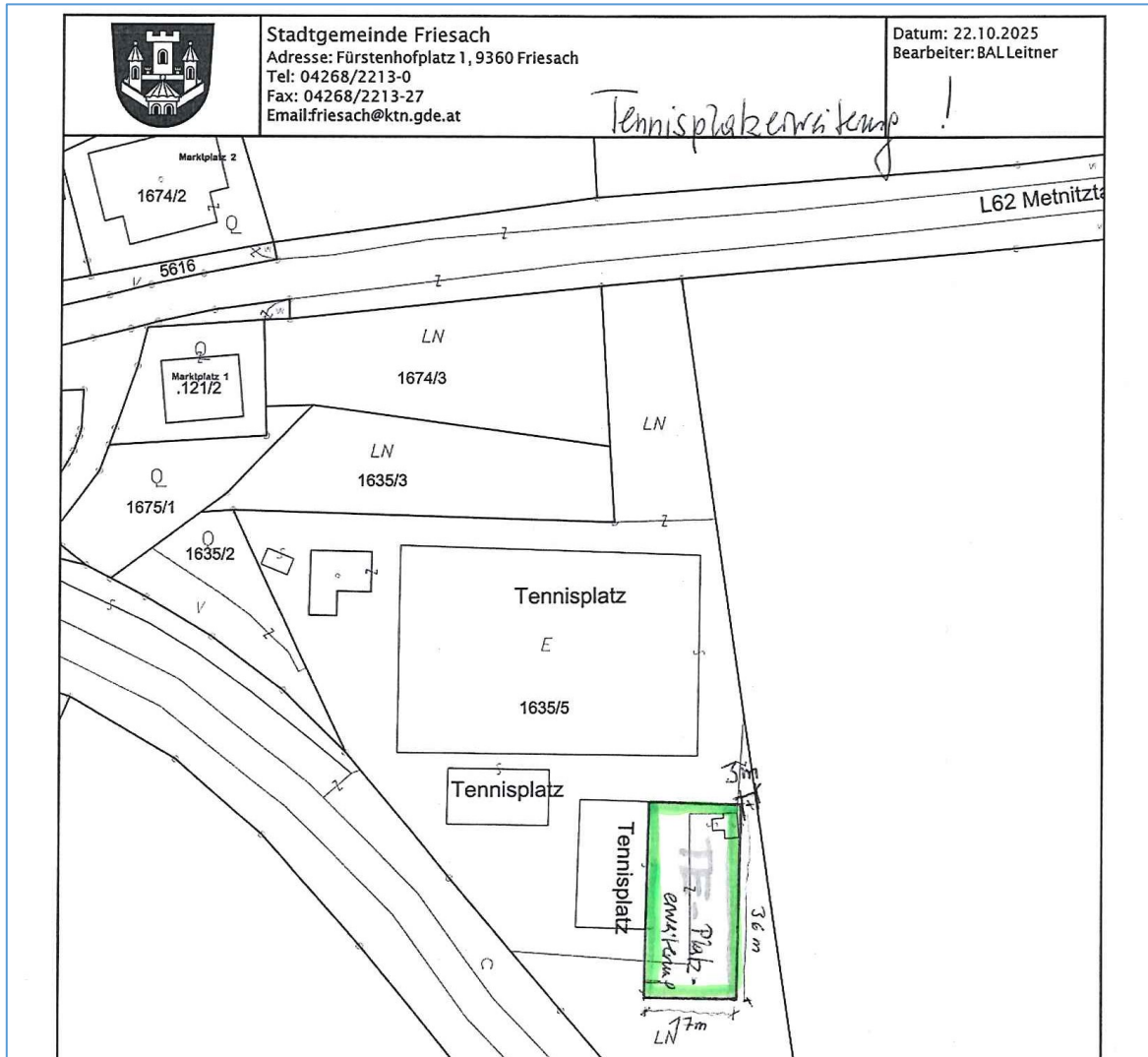
Mit der nochmaligen Bitte um Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen verbleiben wir

mit sportlichen Grüßen:
Der Obmann des TC-St.Salvator:

Beilage:
1 Lageplan

(Kogler Gerhard)





Unter Vorlage des Antrages TC-St. Salvator vom 22.10.2025 wird unter folgenden Bedingungen die Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach als Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. 1635/5 der KG. St. Salvator erteilt:

- a) Die Tennisplatzerweiterung hat sich der bestehenden Tennisplatzanlage anzupassen.
- b) Die Erweiterung findet im Süden statt, wobei der Mindestgrenzabstand von 3 m hin zum östlichen Nachbargrundstück Nr. 1635/1 der KG. St. Salvator einzuhalten ist.
- c) Die Tennisplatzanlage ist mit einem Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 2 m abzugrenzen und abzusichern.
- d) Bei der Erweiterung der Tennisplatzanlage auf dem Grundstück Nr. 1635/5 der KG. St. Salvator ist die Stadtgemeinde Friesach schad- und klaglos zu halten.

Der Stadtrat hat der Erweiterung der Tennisplatzanlage unter Berücksichtigung der angeführten Auflagen einstimmig zugestimmt und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Erweiterung der Tennisplatzanlage auf dem Grundstück Nr. 1635/5 der KG St. Salvator die Zustimmung?


Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Erweiterung der Tennisplatzanlage auf dem Grundstück Nr. 1635/5 der KG St. Salvator unter Berücksichtigung der angeführten Auflagen.

24.	DOKH - Vereinbarung über Benützung von Räumlichkeiten
-----	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Dezember 2025



**DEUTSCH
ORDENS
KRANKENHAUS**
friesach

A.Ö. KRANKENHAUS DES DEUTSCHEN ORDENS FRIESACH GMBH
St. Veiter Straße 12 • 9360 Friesach • TEL +43 (0) 4268 2691 - 0
FAX +43 (0) 4268 2691 DW 2103 • office@dokh.at • www.dokh.at

Vereinbarung über Benützung von Räumlichkeiten

abgeschlossen zwischen

A. ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens GmbH
St. Veiter Strasse 12
9360 Friesach

(im Folgenden **DOKH** genannt)

und der

Stadtgemeinde Friesach,
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

(im Folgenden kurz **Stadtgemeinde** genannt)

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben (z. B. Schüler) auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhalt

1. Gegenstand der Vereinbarung.....	2
2. Leistungen	2
3. Auflagen	2
4. Laufzeit der Vereinbarung	2
5. Änderung der Vereinbarung	2
6. Hausordnung für Personalhaus (Loretto­siedlung 1)	3

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadtgemeinde ist ab September 2025 Auftraggeber der Betriebstagesmütterstätte „Kamillo's“ in der Lorettosiedlung 1, 9360 Friesach. Betreiber der Betriebstagesmütterstätte ist die AVS, Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten.

2. Leistungen

Das DOKH stellt die Räumlichkeit Lorettosiedlung 1, Top 14 (ca. 100 m²) inklusive der Einrichtung und pädagogischen Hilfsmittel und den durch einen Zaun abgegrenzten Spielplatz (Garten) **KOSTENFREI** zur Verfügung. PC, Internet, Kleinreparaturen, Rasenpflege und Schneeräumung werden ebenfalls vom DOKH übernommen. Neu- und Ersatzanschaffungen werden nicht vom DOKH übernommen.

Verpflegung der Kinder und Mitarbeiter:innen, Transport der Verpflegung und Unterhaltsreinigung werden von der Stadtgemeinde getragen.

Neu- und Ersatzanschaffungen der Einrichtung und pädagogischen Hilfsmittel trägt die Stadtgemeinde.

Die Betriebskosten für Strom, Heizung und Warmwasser werden ab Vertragsbeginn vom Krankenhaus Friesach getragen. Nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung wird der Stadtgemeinde Friesach durch das DOKH ein jährlicher Betrag in Höhe von 1.500 € netto weiterverrechnet. Dieser Betrag wird jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst.

Im Gegenzug stehen **5 Betreuungsplätze für Kinder der Mitarbeiter:innen des DOKH** zur Verfügung.

3. Auflagen

- a) Die Stadtgemeinde sorgt für einen reibungslosen Ablauf, und instruiert die Betreuer:innen, dass der Hausordnung (siehe Pkt. 6) der Lorettosiedlung Folge zu leisten ist.
- b) Die Stadtgemeinde übernimmt die Kosten der Unterhaltsreinigung der Räumlichkeiten. Außerdem werden eventuell anfallende Reinigungen von durch die Kinder verursachte Verschmutzungen ebenfalls durch die Stadtgemeinde bezahlt.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt am **01.01.2026** und wird auf unbestimmte Zeit, bis zur Kündigung oder dem Ablauf des Vertragsverhältnisses des derzeitigen Betreibers, (AVS Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) abgeschlossen. Eine Weiterführung dieser Vereinbarung, unter Einbezug eines neuen Betreibers, kann im beiderseitigem Einvernehmen auf gleicher Basis schriftlich verlängert werden.

Eine Kündigung der Vereinbarung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum August des jeweiligen Betriebsjahres erfolgen.

5. Änderung der Vereinbarung

Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Festgehalten wird, dass keinerlei mündliche Nebenvereinbarungen getroffen wurden.

6. Hausordnung für Personalhaus (Loretto-Siedlung 1)

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Mieter:innen dieses Hauses einschließlich der mit ihnen zusammenwohnenden Familienangehörigen, sonstigen Mitbewohner:innen, und Besucher:innen.
2. Für bauliche Umgestaltungen der Räumlichkeiten, Mauerarbeiten, elektrische Anlagen etc. ist eine schriftliche Anfrage an die Verwaltungsdirektion des a.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens GmbH Friesach zu stellen.
3. Es ist aus brandschutztechnischen Gründen strengstens untersagt, brennbare, brandgefährliche Flüssigkeiten sowie treibstoffangetriebene Fahrzeuge im Haus, im Keller, im Gangbereich und selbstverständlich in den gemieteten Wohnungen zu lagern.
4. Die Lagerung von Geräten, Sperrmüll etc. außerhalb der Wohnungen und das Wäschetrocknen im Gang ist nicht gestattet. Der hierfür vorgesehene Wasch- und Trocknungsraum im Kellergeschoß neben dem Heizungskeller kann dafür benutzt werden.
5. Für die Lagerung von Fahrrädern kann eine Genehmigung der Verwaltungsdirektion des A. ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens GmbH Friesach eingeholt werden. (Es gilt die Regel – ein Fahrrad pro Bewohner).
6. Die Haustüre ist immer verschlossen zu halten. Ein permanentes Aufspreizen der Türe ist NICHT gestattet. Das elektronische Schloss verschließt die Türe aus Sicherheitsgründen automatisch in den Nachtstunden und am Wochenende.
7. Der Verbrauch von Lichtstrom im gemeinschaftlich benutzten Gebäude muss sparsam erfolgen. Die allgemeinen Stromanschlüsse dienen nur zum Zwecke der Instandhaltung des Gebäudes. Für private Verwendungszwecke muss der Strom aus den gemieteten Räumlichkeiten bezogen werden.
8. Das Halten von Reptilien, gefährlichen Spinnen und dergleichen und die Zucht von Klein- und Großtieren ist verboten.
9. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer im Stiegenhaus, Gang, Lift und Keller ist untersagt.
10. Lärmen, Singen und Musizieren außerhalb der Wohnungen ist verboten. Rundfunk und Fernsehgeräte sind auf die Lautstärke einzustellen, dass die übrigen Parteien nicht gestört werden. Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist jegliche Lärmbelastung untersagt.
11. Die Mieter:in ist für die rechtzeitige polizeiliche An- und Abmeldung seiner Person und seiner Mitbewohner:innen verantwortlich.
12. Abfälle sind zu trennen. Die Hinweise zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung des Bezirk St. Veit sind zu beachten. Biogene Stoffe, Papier, Glas, Metall, Aluminium und Kunststoff sind in den dafür vorgesehenen Wertstoffcontainern vor dem Haus zu werfen und vom Restmüll zu trennen. Es darf keine Lagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Containern erfolgen.
13. Bei Schäden, die von den Mieter:innen verursacht werden, haftet der Verursacher persönlich für die Kosten der Reparatur und Instandsetzung.

Die Verwaltungsdirektion des a. ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Annahme der Vereinbarung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Vereinbarung mit dem DOKH betreffend die Benützung von Räumlichkeiten die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Vereinbarung mit dem DOKH Friesach betreffend die Benützung von Räumlichkeiten für die Kindertagesstätte Kamillos.

25.

Wasserliefervertrag Stadtgemeinde Friesach - Gemeinde Micheldorf

Berichterstattung: StR Ewald Grün
Stadtrat: 05. Dezember 2025

Der derzeitige Wasserliefervertrag mit der Gemeinde Micheldorf aus dem Jahre 1992 regelt die Versorgung der Ortschaft Gulitzen.

In diesem ist verankert, dass Anschlussarbeiten für Neubauten von der Stadtgemeinde Friesach zu besorgen sind. Aufgrund der angestregten personellen Lage am Bauhof ist es nicht mehr möglich, diese Arbeiten durchzuführen.

Diesbezüglich hat im Beisein von Bürgermeister Helmut Schweiger, Bürgermeister Josef Kronlechner, StR Ewald Grün, AL Lukas Lindner und Sachbearbeiterin Nicole Wakonig eine Besprechung im Rathaus Friesach stattgefunden.

Hierbei wurde vereinbart, dass das Wasserleitungsnetz der Ortschaft Gulitzen zur Gänze in das Eigentum der Gemeinde Micheldorf übergehen soll. D.h. sämtliche Neuanschlüsse an die Wasserversorgung sowie Wartungsarbeiten und Vorschreibungen von Wasseranschluss- bzw. Ergänzungsbeiträgen sind von der Gemeinde Micheldorf zu besorgen.

Von der Stadtgemeinde Friesach wird der Gemeinde Micheldorf die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie die Bereitstellungsgebühr der gesamten BE der Ortschaft Gulitzen vorgeschrieben.

Hierüber soll ein neuer Vertrag bezüglich Wasserlieferung wie folgt vereinbart werden:

Wasserliefervertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Friesach und der Gemeinde Micheldorf zum Zwecke der Versorgung der im Ortsteil Gulitzen, Gemeinde Micheldorf, bestehenden und zukünftigen Objekte mit Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage Friesach, im Folgenden GWVA-Friesach genannt.

1.

Die Stadtgemeinde Friesach verpflichtet sich zur Lieferung von Trink- und Nutzwasser aus der GWVA-Friesach zur Versorgung der im Ortsteil Gulitzen der Gemeinde Micheldorf bestehenden Wohnobjekte samt Nebengebäuden im bisherigen Umfang sowie zukünftige Wohnobjekte in diesem Bereich.

2.

Die Übergabe des Wassers an die Gemeinde Micheldorf erfolgt über insgesamt drei bestehende Wasserzählerschächte, welche sich im Bereich der Gemeindegrenze im Karawankenblickweg, Lärchenweg und St.-Mauritzen-Weg auf Höhe der Abzweigung Gulitzenweg befinden. Diese Schächte sind mit Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer und einem geeigneten Wasserzähler ausgestattet. Die Ablesung der Wasserzähler zum Zwecke der Verbrauchsermittlung sowie der Wasserzählertausch obliegt der Stadtgemeinde Friesach.

3.

Die laufende Erhaltung und Wartung des bestehenden Wasserleitungsnetzes, einschließlich der Wasserzählerschächte ist ab der Übergabestationen im Karawankenblickweg und Lärchenweg ausschließlich von der Gemeinde Micheldorf zu besorgen und geht das Eigentum dieser Leitungen an die Gemeinde Micheldorf unentgeltlich über.

Im St.-Mauritzen-Weg ist die laufende Erhaltung und Wartung ab dem Hausanschlussschieber der Hofstelle Steindorfer (St.-Mauritzen-Weg 7, 9360 Grafendorf) von der Gemeinde Micheldorf zu besorgen. In diesem Bereich ist die Stadtgemeinde Friesach als Straßenerhalter vorab über geplante Grabungsarbeiten im Zuge von Neuanschlüssen bzw. Wartungsarbeiten zu informieren.

4.

Sollte die Stadtgemeinde Friesach durch höhere Gewalt, durch behördliche Verfügungen oder sonstige abwendbare Umstände an der Wasserlieferung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung, bis die Hindernisse und Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Stadtgemeinde Friesach darf die Wasserlieferung zur Vornahme betrieblich notwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen, sie hat jedoch die Gemeinde Micheldorf über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer dieser Unterbrechung nach Möglichkeit rechtzeitig zu verständigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.

Die Verständigung der einzelnen Wasserbezieher über allfällige Unterbrechungen der Wasserlieferung für den Ortsteil Gulitzen hat die Gemeinde Micheldorf zu veranlassen.

5.

Die Gemeinde Micheldorf verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Friesach das gelieferte Trink- und Nutzwasser für die Ortschaft Gulitzen nach dem Ergebnis der Wasserzählerablesung der in den Zählerschächten angebrachten Summenzähler (abzüglich des Zählerstandes vom Objekt St.-Mauritzen-Weg 8) zu den jeweils gültigen Tarifen und Bedingungen, wie sie für die sonstigen Wasserbezieher aus der GWVA-Friesach gelten, jeweils binnen einem Monat nach Vorschreibung zu bezahlen.

6.

Als Abgeltung für die von der Gemeinde Micheldorf zu übernehmende Erhaltung des Leitungsnetzes nach den Übergabestationen und der von der Gemeinde Micheldorf zu besorgenden Umlegung der Wasserbezugsgebühren auf die einzelnen Wasserbezieher, gewährt die Stadtgemeinde Friesach einen Nachlass von 10 (zehn) Prozent auf den jeweils gültigen Wasserbezugsgebührentarif der GWVA-Friesach.

7.

Die Erschließung von weiteren Objekten durch die GWVA-Friesach in der Ortschaft Gulitzen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Micheldorf. Die Ermittlung und Vorschreibung der Anschlussbeiträge sowie Ergänzungsbeiträgen im Bereich der Ortschaft Gulitzen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Micheldorf und wird von dieser einbehalten.

8.

Die Gemeinde Micheldorf verpflichtet sich der Stadtgemeinde Friesach die gesamten Bewertungseinheiten der Ortschaft Gulitzen zur Ermittlung der Wasserbereitstellungsgebühr bis spätestens 20. Oktober eines jeden Jahres bekannt zu geben. Die Wasserbereitstellungsgebühr wird nach den jeweils geltenden Tarifen der Stadtgemeinde Friesach berechnet und der Gemeinde Micheldorf vorgeschrieben.

9.

Bei geplanten Widmungserweiterungen in der Ortschaft Gulitzen von „Grünland“ in „Bauland“, welche durch die GWVA-Friesach versorgt werden sollen, ist vorab, unter Angabe der zu erwartenden Anzahl an Bauparzellen, die schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach einzuholen.

10.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer, jedoch längstens bis zur Herstellung einer Wasserversorgung für die Objekte in der Ortschaft Gulitzen durch die Gemeinde Micheldorf, abgeschlossen.

11.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden durch die Gemeinde Micheldorf getragen.

12.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird einvernehmlich das Bezirksgericht St.Veit an der Glan festgelegt.

13.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von denen jeder Vertragspartner je eine erhält.

14.

Dieser Vertrag wird mit dem Zeitpunkt des Beschlusses im Gemeinderat der Gemeinde Micheldorf und der Stadtgemeinde Friesach wirksam.
Der Wasserliefervertrag, beschlossen am 04.06.1991 in den Sitzungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach und am 05.10.1992 in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf, tritt mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

Der Stadtrat hat den Wasserliefervertrag mit der Gemeinde Micheldorf einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Wasserliefervertrag mit der Gemeinde Micheldorf die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Wasserliefervertrag mit der Gemeinde Micheldorf.

26.	Vereinbarung GPS Kärnten Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH für 2026
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Auch für das Jahr 2026 soll mit dem GPS Kärnten Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH das Projekt Beschäftigung mit Perspektive durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Projektes können im Zeitraum von 07. Jänner bis 31. Oktober 2026 4 Transitarbeitskräfte á 7,5 Monate, sowie eine Schlüsselkraft beschäftigt werden.

Die Transitmitarbeiter werden lt. Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich angemeldet und haben eine Vollzeitbeschäftigung von 37h/Woche. Die Kosten pro vollzeitbeschäftigten Transitmitarbeiter belaufen sich auf EUR 1.100 zzgl. 10 % USt. pro Monat.

Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Überzahlung durch die Stadtgemeinde Friesach. Sofern diese Möglichkeit gewählt wird, fallen die Transitmitarbeiter in das K-GMG und werden dementsprechend entlohnt.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die Annahme der Vereinbarung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Vereinbarung mit dem GPS Kärnten Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH
für 2026 die Zustimmung erteilt?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher,
H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün,
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller,
R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Vereinbarung mit GPS Kärnten Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH für 2026.

27.	Verwaltungsvertrag Marktplatz 18 mit Kärntner Landeswohnbau
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Für das Mehrparteienhaus Marktplatz 18 hat die Landeswohnbau Kärnten die Hausverwaltung übernommen. Der diesbezügliche Verwaltungsvertrag endet mit 31. Dezember 2025. Ein neuer Vertrag für die Dauer von 3 Jahren muss abgeschlossen werden.

Dieser liegt wie folgt vor:

Verwaltungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Wohnungseigentümergeinschaft EZ 275 KG 74308 St. Salvator
Marktplatz 18
9361 St. Salvator

und

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z
Neue Heimat 13
9500 Villach

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Wohnungseigentümerschaft der EZ 275 KG 74308 St. Salvator, Marktplatz 18, 9361 St. Salvator (folgend „WEG“ genannt) bestellt hiermit die **Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach**, FN 224671z, iSd Bestimmungen des § 19 WEG 2002 zur Verwalterin (folgend „Verwalterin“ genannt) der Liegenschaft (folgend „Liegenschaft“ genannt).
- 1.2. Grundlage für diese Verwaltung sind das Wohnungseigentumsgesetz (WEG 2002), das 16. und 22. Hauptstück des ABGB, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) samt den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, sowie alle in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2026 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen, sodass er am 31.12.2028 endet, ohne, dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.
- 2.2. Der Verwaltervertrag kann sowohl von der WEG als auch von der Verwalterin gemäß den Bestimmungen des § 21 WEG 2002 unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr, soweit keine abweichende Abrechnungsperiode von den Wohnungseigentümern beschlossen wird. Die Abberufung aus wichtigem Grund gem § 21 Abs 3 WEG 2002 bleibt hiervon unberührt.

Seite 1 von 5

3. Aufgaben und Befugnisse der Verwalterin

- 3.1. Die Verwalterin ist gem § 20 ff WEG 2002 für die ordnungsgemäßen Verwaltung der ihr zur Verwaltung übertragenen Liegenschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit der Sorgfalt als ordentliche Verwalterin verpflichtet.
- 3.2. Die Verwalterin ist insbesondere verpflichtet und berechtigt:
- a. Durchführung der gesamten Verwaltung der Liegenschaft, mit Ausnahme der im Wohnungseigentum stehenden Räumlichkeiten sowie allfälliger Flächen, an denen ein Sondernutzungsrecht zugunsten von Wohnungseigentümern begründet ist. Die Verwaltung umfasst die Vornahme aller erforderlichen Handlungen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur im Interesse der WEG, die der Nutzung, Erhaltung und Verbesserung der Liegenschaft dienen. Zu den beschriebenen Leistungen gehören insbesondere:
- die ordnungsgemäße Erhaltung der Allgemeinen Teile der Liegenschaft;
 - die Bildung einer angemessenen Rücklage und deren Veranlagung nach § 31 Abs 2 WEG 2002;
 - für alle Lieferungen und Leistungen, die über den Erhaltungszweck nicht hinausgehen, die Vergabe der erforderlichen Aufträge an Handwerker und Lieferanten, die Abnahme der Arbeiten und Lieferung sowie die Prüfung von Rechnungen;
 - die angemessene Versicherung der Liegenschaft einschließlich der Wahrung der Rechte der Wohnungseigentümer bei Schadensfällen und Schadenersatzfestsetzungen;
 - Verwahrung, Anlage und Verwaltung gemeinschaftlicher Gelder;
 - regelmäßige Besuche der Anlage sowie Abhaltung von Eigentümerversammlung nach den gesetzlichen Vorgaben;
 - Abschluss sowie Beendigung der für den Betrieb der Liegenschaft erforderlichen Wartungs- und sonstigen Verträgen;
 - fristgerechte Entrichtung und Bezahlung aller öffentlichen Abgaben sowie aller Handwerker-, Lieferanten- und sonstigen Rechnungen;
 - Vermietung verfügbarer allgemeiner Teile, einer abgesonderten Benützung zugänglichen Teile der Liegenschaft und Einhebung von Entgelten daraus;
 - Entgegennahme von Zustellungen, soweit sie an die WEG gerichtet sind und Ergreifung von zweckdienlich erscheinenden Rechtsmitteln sowie notwendiger Rechtsbehelfe;
 - Vertretung der WEG in allen Angelegenheiten der Verwaltung auch vor Gerichten und Behörden, auch die Vertretung gemäß § 2 Abs 1 und § 1 Abs 2 Z 6 UstG 1994 in Abgabenverfahren vor Finanzbehörden, jedoch beschränkt auf alle die Umsatzsteuer betreffenden Angelegenheiten. Die Vertretungsmacht umfasst auch die Bestellung eines berufsmäßigen Parteienvertreters sowie die Empfangnahme von Geldern oder Geldeswert und rechtsgültigen Bestätigungen darüber;

- Berechnung, Einforderung, Einhebung und Einbringlichmachung der von den Wohnungseigentümern aufgrund des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen zu erbringenden Leistungen, insbesondere von Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungsbeträgen und Verwaltungsentgelten. Die Verpflichtung umfasst vor allem auch die fristgerechte Einbringung von Klagen und die Beantragung ihrer Anmerkung im Grundbuch zur Inanspruchnahme des Vorzugspfandrechtes gem §§ 27 Abs 1 und 2 WEG 2002.
 - b. Wahrung der Interessen der WEG, insbesondere
 - Rechnungslegung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode über die vorangegangene Abrechnungsperiode und Gewährung der Einsicht in Belege in geeigneter Weise.
 - bis zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode über die vorangegangene Abrechnungsperiode gem § 20 Abs 2 WEG 2002 die Erstellung der Vorausschau, in der die in absehbarer Zeit notwendigen, über die laufende Instandhaltung hinausgehende Erhaltungsarbeiten und die in Aussicht genommenen Verbesserungsarbeiten, die dafür erforderlichen Beträge zur Rücklage sowie die sonst vorhersehbaren Aufwendungen, vor allem die Bewirtschaftungskosten, und die sich daraus ergebenden Vorauszahlungen bekannt zu geben sind.
 - c. Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung, gem § 29 WEG 2002 darf und muss die Verwalterin nur auf Grundlage von Mehrheitsbeschlüssen der Wohnungseigentümer nachkommen.
 - d. Die Verwalterin ist verpflichtet, beschlussmäßige Weisungen der Wohnungseigentümer in ihren Verwaltungsangelegenheiten zu befolgen, soweit diese auf einen ordnungsgemäß zustande gekommenen und rechtswirksamen Beschluss beruhen und soweit diese keinen rechts- oder gesetzeswidrigen Inhalt aufweisen.
- 3.3. Für die ordnungsgemäße Erhaltung der allgemeinen Teile der Liegenschaft gemäß § 28 (1) Z 1 WEG ist die WEG für den Fall, dass die zweckgebundenen finanziellen Mittel (Rücklagen) nicht ausreichen, verpflichtet, diese Mittel vorab (zB durch Sondervorschreibung) zur Verfügung zu stellen und/oder allenfalls der Aufnahme von Darlehen zu Lasten des/der betreffenden Liegenschaft/en zuzustimmen. Sämtliche Arbeiten werden von der Verwalterin erst nach Vorliegen der dazu ausreichenden finanziellen Mittel durchgeführt. Die Verwalterin ist nicht verpflichtet, für allfällige Arbeiten in Vorlage zu treten.

4. Entlohnung

- 4.1. Die Verwalterin ist berechtigt, für ihre Tätigkeit im Rahmen der ordentlichen Verwaltung sowie jene Tätigkeiten, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen (z.B. Bauverwaltung und -überwachung, Planung, örtliche Bauaufsicht etc.) ein Honorar gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Entgelt für die Überlassung von Räumen und Grundstücken durch gemeinnützige Bauvereinigungen, BGBl. Nr. 924/1994 idF BGBl. II Nr. 180/2017, kurz

Entgelttrichtlinienverordnung 1994 – ERVO 1994 bezeichnet, zu verrechnen. Ab 01.01.2026 beträgt das Honorar pro Wohnung und pro Kalenderjahr € 368,28.

- 4.2. Das Honorar ist gemäß § 6 Abs. 2a ERVO 1994 idgF. wertgesichert. Es vermindert oder erhöht sich daher jeweils zum 01. April eines Jahres, in dem Maß, dass sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Jahrdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) des Vorjahres gegenüber dem Durchschnittswert des jeweiligen Jahres ergibt. Der neue Betrag gilt jeweils ab dem 01. April des betreffenden Jahres. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag gilt die für den Monat der Unterfertigung dieses Vertrages verlautbarte Indexzahl, wobei die Unterschrift des zuletzt unterzeichnenden Vertragspartners maßgeblich ist.
- 4.3. Für den Fall einer etwaigen Auflösung des Hausverwaltungsvertrages durch die WEG wird zur Abgeltung des der Hausverwalterin hierdurch entstehenden Aufwandes ein Sonderverwaltungshonorar von pauschal drei monatlichen Teilbeträgen eines Jahreshonorars vereinbart. Mit dieser Pauschale sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der für eine ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen an die neue Hausverwaltung sowie die Legung der Jahresabrechnung für die einzelnen Wohnungseigentümer für die gesamte Anlage abgegolten. Eine solche Jahresabrechnung zum 31.12. des Kündigungsjahres wird an die neue Hausverwaltung zur Verteilung an die Wohnungseigentümer übermittelt.

5. Verpflichtung zur Überbindung

Die WEG ist verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag während seiner Dauer auch auf ihre Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu überbinden, dass auch diese die aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Pflichten auf deren Rechtsnachfolger überbinden müssen.

6. Aufsandung

Die Vertragsparteien erklären Ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der EZ 275 KG 74308 St. Salvator die Verwaltung gemäß § 19 WEG 2002 ersichtlich gemacht wird.

7. Sonstiges

- 7.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt bei der Verwalterin, die WEG erhält eine Kopie.
- 7.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird einvernehmlich das sachlich zuständige Gericht in 9020 Klagenfurt am Wörthersee als Gerichtsstand vereinbart.

7.3. Sollte eine Bestimmung dieses Verwaltungsvertrages (teil-)rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine (teil-)unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht oder gilt eine aufgrund eines Gesetzes oder Rechtsprechung ergangene, gültige Bestimmung sinngemäß.

....., am

.....
WEG EZ 275 KG 74308 St. Salvator

....., am

.....
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Verwaltungsvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen dem Verwaltungsvertrag für Marktplatz 18 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Verwaltungsvertrag mit der Landeswohnbau Kärnten betreffend Marktplatz 18.

28.

Vermietung Carport Top 14 PKW-Abstellplatz der Liegenschaft EZ. 822, KG Friesach, Mag.-Anton-Baumer-Straße 4

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschusssitzung: 29. Oktober 2025

Es liegt ein Antrag auf Carport Anmietung Top 14 in der Mag.-Anton-Baumer-Straße 4 vor.

Nachfolgend der Plan der Wohnanlage und der Carports.



Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Vermietung des Carports um EUR 20 ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll das Carport Top 14 in der Mag.-Anton-Baumer-Straße 4 um den Monatlichen Mietzins in der Höhe von EUR 20 vermietet werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirthner, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Vermietung des Carports Nr. 14 in der Mag.-Anton-Baumer-Straße 4 um den monatlichen Mietzins in der Höhe von EUR 20 an den Antragsteller.

29.

Entsendung von Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen zum Abwasserverband Friesach-Althofen

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Dezember 2025

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung des Abwasserverbandes Raum Friesach-Althofen entsendet jede Mitgliedsgemeinde zwei Vertreter:innen (Beiräte) sowie je ein Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung des Verbandes.

In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 23. März 2021 wurden für den Vorstand des Abwasserbandes Bürgermeister Josef Kronlechner als Mitglied und Stadtrat Ewald Grün als sein Ersatzmitglied nominiert.

Nunmehr werden zwei Beiräte und jeweils ein Ersatzmitglied für die Mitgliederversammlung benötigt.
Mitglied 1. Vzbgm Uschi Heitzer und Ersatzmitglied Ing. Heinz Pöllinger
Mitglied der FPÖ Mag. Stefan Hundsbichler und Ersatzmitglied der ÖVP Markus Möller.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Entsendung der vorgeschlagenen Vertreterinnen ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll 1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer als Mitglied, Ing. Heinz Pöllinger als ihr Ersatzmitglied und Mag. Stefan Hundsbichler als Mitglied sowie Markus Möller als sein Ersatzmitglied entsandt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer als Mitglied, Ing. Heinz Pöllinger als ihr Ersatzmitglied und Mag. Stefan Hundsbichler als weiteres Mitglied sowie Markus Möller als sein Ersatzmitglied zu entsenden?

31. E

Kaufvertrag betreffend EZ 1448 GB 74302 der KG Friesach

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschuss: 20.08.2024
Stadtrat: 12.09.2024

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

der Stadtgemeinde Friesach, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach, als Verkäuferin einerseits

und

Herrn Christian Höferer, geboren am 10.10.1976, Fürstenhofplatz 4, 9360 Friesach, als Käufer andererseits

wie folgt:

1. Kaufobjekt

1. Die Stadtgemeinde Friesach ist aufgrund des Sachentnahmevertrages vom 18.01.2012 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1448 GB 74302 Friesach, Gerichtsbezirk Sankt Veit an der Glan, zu deren Gutsbestand unter anderen das im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 254024-V1-U, vom 10.06.2025 dargestellte Trennstück 1 des Grundstückes .20 im Ausmaß von 38 m² gehört.

Die Verkäuferin bewilligt ausdrücklich bei der bezeichneten Liegenschaft die Teilung gemäß diesem Teilungsplan, auch über alleiniges Ansuchen nur eines Vertragsbeteiligten. Die Teilung bedarf der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetze und liegt diese bereits vor.

2. Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das Trennstück 1 des Grundstückes .20 im Ausmaß von 38 m².
3. Die Zufahrt und Abfahrt zu bzw vom vertragsgegenständlichen Trennstück ist über das im Eigentum des Käufers stehende Grundstück 29 gewährleistet.

Festgestellt wird, dass zugunsten des Vertragsobjektes bzw. Grundstückes .20 nachstehende Eintragungen im A2-Blatt der Liegenschaft EZ 1448 GB 74302 Friesach bestehen:

```
***** A2 *****
 2 a 2409/2008 3434/2015 Denkmalschutz Archäologisches Fundhoffnungsgebiet
    Altstadt (ältester Siedlungskern des Ortes) auf Gst .20 (GZ
    48.023/4/08)
 8 a 3711/2020 Denkmalschutz hins Gst .18/2 .19 .20 25 26 27 Ensembles
    "Altstadt Friesach" (GZ BDA-62337.obj/0041-RECHT/2019)
*****
```

Der Käufer stellt fest, diese Eintragungen zu kennen und anteilig mitzuübernehmen.

4. Das Grundstück .20 KG 74302 Friesach ist laut Abfrage über das Geoinformationssystem „KAGIS“ vom 01.12.2025 im Flächenwidmungsplan zu Bescheid 3Ro-33-1/1-2004 vom 20.02.2004 als Bauland-Geschäftsgebiet gewidmet.

2. Kaufvereinbarung

1. Die Stadtgemeinde Friesach – im Folgenden kurz als Verkäuferin bezeichnet - verkauft und übergibt hiemit das vorbezeichnete Trennstück 1 des Grundstückes .20 an Herrn Christian Höferer – im Folgenden kurz als Käufer bezeichnet - und dieser kauft und übernimmt dieses Trennstück nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages in sein Alleineigentum.
2. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz des Käufers erfolgt mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen die Verkäuferin dieses Liegenschaftsvermögen bisher besaß und benützte oder hiezu berechtigt gewesen wäre, mit allem, was mit diesem Liegenschaftsvermögen erd-, mauer- niet- und nagelfest verbunden ist.
3. Der Übergang von Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr sowie der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gilt vereinbarungsgemäß mit Überweisung des gesamten Kaufpreises an die Verkäuferin als vollzogen.
4. Die Verkäuferin verpflichtet sich, bis zum Übergabstichtag dem Käufer alle das Kaufobjekt betreffenden Unterlagen auszuhändigen.
5. Als Verrechnungsstichtag für die das Kaufobjekt betreffenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten wird einvernehmlich der Übergabestichtag vereinbart. Ab Übergabestichtag gehen somit die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Käufers. Eine allfällige Nachzahlung an vorgenannten Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten bis zum Verrechnungsstichtag ist noch von der Verkäuferin zu leisten, der auch eine allfällige Gutschrift bis dorthin zusteht.

3. Kaufpreis

1. Der Gesamtkaufpreis für das vertragsgegenständliche Trennstück 1 des Grundstückes .20 KG 74302 Friesach beträgt EUR 60,00/m² sohin EUR 2.280,00
(zweitausendzweihundertachtzig Euro).
2. Die Vertragsteile erklären gegenüber dem Urkundenverfasser, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert des Grundstückes entspricht und verpflichten sich, den Urkundenverfasser im Falle einer anderen steuerlichen oder gebührenrechtlichen Beurteilung diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Verkäuferin erklärt weiters ausdrücklich, dass der Kaufpreis über dem sich laut Grundstückswertverordnung ergebenden Grundstückswert liegt, sodass maßgeblich für die Berechnung der Grunderwerbsteuer der Wert der Gegenleistung – sohin der Kaufpreis – ist.
3. Der gesamte Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieser Vertragsurkunde durch beide Vertragsteile mit schuldbefreiender Wirkung auf Rechnung und Gefahr des Käufers auf das ihm bekannte Konto der Verkäuferin, Stadtgemeinde Friesach, bei der _____, spesenfrei einzuzahlen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, dem Urkundenverfasser unverzüglich nach Erhalt des gesamten Kaufpreises einen Beleg über den Zahlungseingang zu übermitteln.

Trotz Belehrung des Urkundenverfassers über die Möglichkeit der treuhändigen Hinterlegung des Kaufpreises und die damit verbundenen Sicherheiten erklären die Vertragsteile, insbesondere der Käufer, darauf dennoch zu verzichten.
4. Mittlerweilige Verzinsung bis zum Fälligkeitstag wird nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges wird ausbedungen, dass vom aushaftenden Kapital vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstag 4 % (vier von Hundert) Zinsen per anno zu entrichten sind. Der Kaufpreis ist im Verzugsfall wertgesichert zu entrichten. Berechnungsbasis für die Wertsicherung ist der Monat des Vertragsabschlusses. Wertmaßstab ist der Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex. Sollte der Verzug länger als 14 Tage dauern, ist die Verkäuferin berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, dies unbeschadet anderer Verzugsfolgen. Die Erklärung über den Rücktritt vom Kaufvertrag ist dem Käufer mittels eingeschriebenen Briefes an die vom Käufer zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln.
5. Der Käufer verpflichtet sich weiters, den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer (3,5% des Kaufpreises) erforderlichen Betrag in Höhe von EUR 79,80 sowie den für die Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr (1,1% des Kaufpreises) erforderlichen Betrag in Höhe von EUR 26,00 – sohin ein Gesamtbetrag von EUR 105,80 - ebenfalls binnen 14 Tagen ab Vertragsunterferti-

gung durch beide Vertragsteile auf das Steuerkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank, IBAN: AT55 3150 0572 0801 4409, BIC: NTBAATWW, zu überweisen, mit dem unwiderruflichen Auftrag an den Urkundenverfasser, diesen Betrag termingerecht an das Finanzamt Österreich abzuführen.

6. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass sie dieses Rechtsgeschäft als steuerfrei im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 behandeln, und verzichtet die Verkäuferin auf Ausübung des ihr zustehenden Optionsrechtes zur Steuerpflicht des Grundstücksumsatzes.

4. Gewährleistung

1. Dem Käufer ist das vertragsgegenständliche Kaufobjekt aus eigener Wahrnehmung und Besichtigung in der Natur nach Lage und Beschaffenheit genau bekannt.
2. Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, für einen bestimmten Bau- oder Kulturzustand, oder eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit, oder für eine andere bestimmte Beschaffenheit des Kaufobjektes und leistet nur dafür Gewähr, dass das vertragsgegenständliche Trennstück 1 des Grundstückes .20 frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum des Käufers übergeht, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.
3. Die Verkäuferin leistet auch dafür Gewähr, dass, im Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsobjektes kein (Verwaltungs- und/oder gerichtliches) Verfahren und auch keine Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, in dessen Verlauf das Vertragsobjekt oder den Käufer betreffende Anordnungen oder Auflagen zu erwarten sind.
4. Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich, dass ihr keine „Altlasten“, sei es nach dem Altlastensanierungsgesetz, nach dem Wasserrechtsgesetz, dem Sonderabfallgesetz oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, bekannt sind. Sollte der Käufer als neuer Eigentümer der kaufgegenständlichen Trennstückes 1 des Grundstückes .20 zu solchen Haftungen oder Zahlungen herangezogen werden, so verpflichtet sich die Verkäuferin, den Käufer schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
5. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedenfalls, bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme sämtliche rückständige Betriebskosten, Gebühren, liegenschaftsbezogene Steuern usw. in ihr Zahlungsverprechen zu übernehmen und den Käufer für den Fall dessen Inanspruchnahme schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
6. Nach dem Stande des aktuellen amtlichen Grundbuchsauszuges des Bezirksgerichtes Sankt Veit

an der Glan vom heutigen Tage mit der letzten Tagebuchzahl 3711/2020 ist das Grundstück .20 frei von bürgerlichen Lasten.

Die im A2-Blatt zugunsten des Grundstückes .20 KG 74302 Friesach bestehenden Eintragungen, welche bereits im Punkt 1. des gegenständlichen Vertrages angeführt und über welche der Käufer in Kenntnis ist, werden von diesem anteilig mitübernommen.

7. Die Verkäuferin erklärt, dass das Grundstück .20 frei von außerbücherlichen Lasten, wie insbesondere Bestand- oder Nutzungsrechten Dritter ist.
8. Auf eine Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung des Grundstückes .20 KG 74302 Friesach wird trotz Belehrung des Urkundeverfasser über die damit verbundenen Sicherheiten ausdrücklich verzichtet.

5. Genehmigung, Allg. Bestimmungen

1. Dieses Rechtsgeschäft bedarf keiner behördlichen Genehmigung, sondern lediglich der Ausstellung einer Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz durch die Bezirkshauptmannschaft Sankt Veit an der Glan.
2. Der gegenständliche Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.
Weiters bedarf der dem Vertrag zugrunde liegende Teilungsplan der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz durch die Stadtgemeinde Friesach. Die Verkäuferin stellt nochmals fest, dass eine rechtskräftige Genehmigung für den Teilungsplan bereits vorliegt.
3. Eine Ergänzung bzw. Abänderung des gegenständlichen Vertrages bedarf der Schriftform und der allseitigen Unterfertigung durch die Vertragsparteien. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

6. Kosten, Steuern und Gebühren

1. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern (mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragsteuer und der Kosten im Zusammenhang mit der Meldung, Berechnung und Abfuhr ebendieser, welche zu Lasten der Verkäuferin geht) und Gebühren trägt der Käufer. Die Vertragsteile nehmen die Mithaftung für Steuern gemäß § 9 GrEStG sowie für die Notariatskosten gemäß § 12 NTG zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Immobili-

enertragsteuer (Erhebungen, Berechnung, Meldung, Abfuhr und Führung eines Handaktes) trägt die Verkäuferin.

3. Die Verkäuferin wurde vom Urkundenverfasser ausführlich über die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes betreffend die Immobilienertragsteuer aufgeklärt.

Die Verkäuferin bestätigt die Richtigkeit der von ihr gemachten Angaben und vorgelegten Urkunden und ersucht den Urkundenverfasser die Immobilienertragsteuer zu berechnen, vorzuschreiben und abzuführen.

Die Verkäuferin erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb des Kaufobjektes laut historischem Grundbuchsatzung am 10.07.1998 erfolgte und zu diesem Zeitpunkt bereits als Bauland gewidmet war. Die Verkäuferin wurde darüber aufgeklärt, dass die Immobilienertragsteuer voraussichtlich EUR 73,00 (3,22 % vom Verkaufspreis) beträgt. Die Verkäuferin verpflichtet sich diesen Betrag binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Immobilienertragsteuerkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank, IBAN: AT68 3150 0623 0801 4409, BIC: NTBAATWW, einzuzahlen mit dem Auftrag diesen Betrag termingerecht an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Sollte im Rahmen der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Urkundenverfasser nachträglich hervorkommen, dass die Immobilienertragsteuer höher als ursprünglich berechnet und einbezahlt wurde ist, verpflichtet sich die Verkäuferin, den Mehrbetrag zuzüglich allfälliger Zuschläge über Aufforderung des Urkundenverfassers oder des Finanzamtes unverzüglich zu leisten und den Urkundenverfasser aus einer allfälligen Inanspruchnahme durch das Finanzamt schad- und klaglos zu halten.

7. Wertfeststellung

Die Vertragsparteien erklären, dass der Errichtung dieses schriftlichen Vertrages mündliche Besprechungen und Verhandlungen über den Wert der Leistung und Gegenleistung vorausgegangen sind und erklären weiters, den Abschluss dieses Vertrages wohl bedacht zu haben, nicht benachteiligt zu sein und keinen Grund zur Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Verletzung um oder über die Hälfte des wahren Wertes, zu besitzen.

8. Vertragsausfertigung

Dieses Rechtsgeschäft wird nur in einer Urschrift errichtet, welche dem Käufer nach grundbücherlicher Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbleibt. Die Verkäuferin erhält eine einfache oder über Wunsch eine beglaubigte Kopie.

9. Staatsbürgerschaft

Der Käufer erklärt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

10. Grundbuchseintragung

Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile in Verbindung mit der Vermessungs-urkunde vom 10.06.2025, Geschäftszahl 254024-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, auch auf alleiniges ansuchen nur eines von ihnen, ausdrücklich, dass das Trennstück 1 des Grundstückes .20 im Ausmaß von 38 m² lastenfrei aus der Liegenschaft EZ 1448 GB 74302 Friesach – Eigentümerin: **Stadtgemeinde Friesach**, abgeschrieben und hierauf das Eigentumsrecht für Herrn **Christian Höferer**, geboren am 10.10.1976, einverleibt werden kann, und zwar durch Zuschreibung zu der dem Käufer gehörenden Liegenschaft EZ 1625 GB 74302 Friesach und Einbeziehung dieses Trennstückes in das Grundstück 29 KG 74302 Friesach.

11. Vollmacht

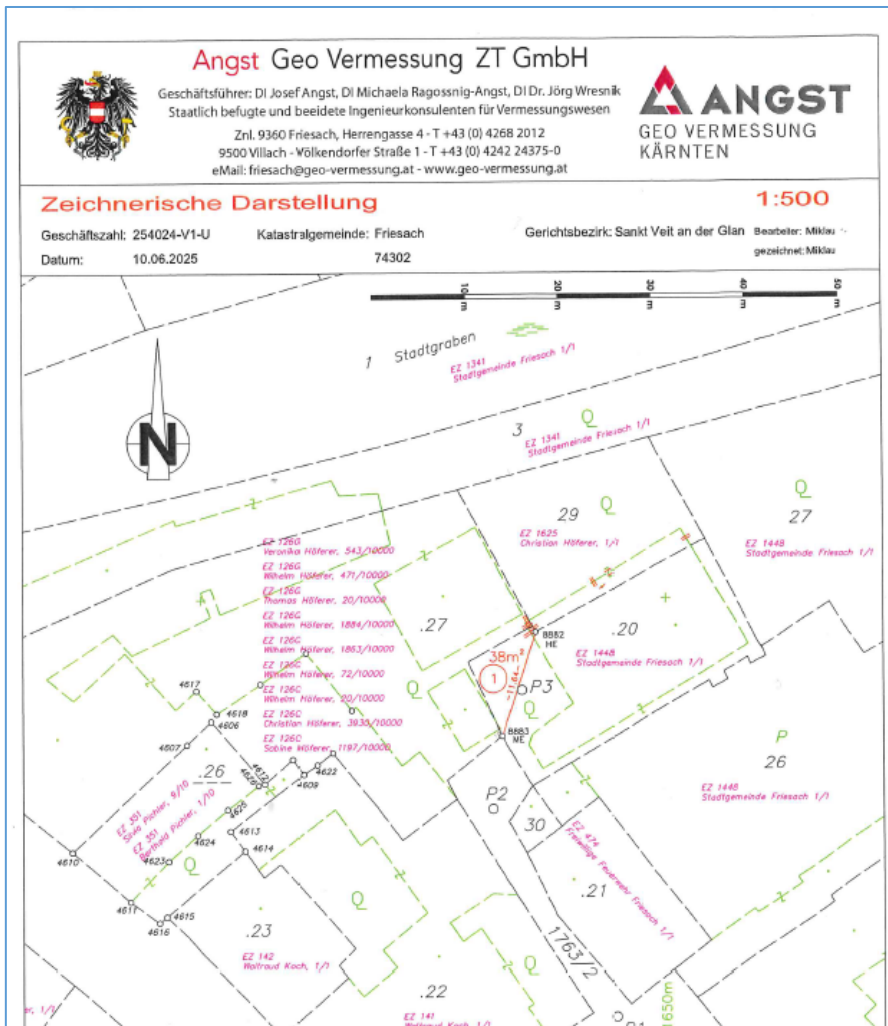
1. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Herrn Doktor Christian Perchtold, geboren am 24.8.1968, öffentlicher Notar, 9360 Friesach, Wiener Straße 17, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.
Sie erteilen Letztgenanntem auch Vollmacht Grundbuchshandlungen aller Art einzubringen und sämtliche notwendige Urkunden zur grundbücherlichen Durchführung zu beschaffen.
2. Weiters beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien Herrn Mag. Michael Sigot, geboren am 21.05.1997, per Adresse: Wiener Straße 17, A-9360 Friesach, insbesondere zur Abgabe von Einverleibungserklärungen aller Art, zur Unterfertigung von Ergänzungen und Nachträgen zu diesem Vertrag in einverleibungsfähiger Form, sofern dies zum Zwecke der Korrektur von Tippfehlern, Zahlen- und Zifferstürzen oder der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und der materielle Inhalt dieses Vertrages nicht geändert wird. Diese Vollmacht ermächtigt auch zum Selbstkontrahieren und zur Doppelvertretung.

Friesach, am

Stadtgemeinde Friesach

vertreten durch:

**Josef Kronlechner, geboren am 23.03.1956
als Bürgermeister**



Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Kaufvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

GR Christian Höferer erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem vorliegenden Kaufvertrag Stadtgemeinde Friesach mit Herrn Höferer Christian die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, S. Reibnegger, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, R. Grün, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, J. Kreuzer, A. Ruhdorfer, M. Möller, R. Schabernig, O. Liechtenecker)

den vorliegenden Kaufvertrag Stadtgemeinde Friesach mit Herrn Höferer Christian.

30.	Berichte
------------	-----------------

Bürgermeister Josef Kronlechner:

Die **Wetterablese** wird in Friesach mit 31.12.2025 eingestellt.

Die **Bauverhandlung für das Rüsthaus und den Wirtschaftshof** wurde am 03. Dezember 2025 abgehalten. Es gab eine Einwendung durch die Dominikaner. Diese wurde bereits mit dem Architekten besprochen. Die Einwendung konnte entkräftet werden und nunmehr liegt die Zustimmung vor.

Die Freiwillige Feuerwehr hat nun zwei Personen für die **Begleitung des Baus des Rüsthauses** übermittelt. Herr Wolfgang Unterweger und Herr Stefan Zuschnig wurden genannt.

Im **Steinbruchweg** gibt es ein altes Haus, welches zu Wohnungen umgebaut werden könnte. Man müsste das alte Haus abreißen und ein neues Haus bauen. Die Landeswohnbau würde das Grundstück ohne Haus kaufen. Für den Abbruch gibt es zwei Angebote der Firma Wandelnig und der Firma Granit. Das günstigste Angebot beläuft sich auf ca EUR 80.000.

Für den Grund ist ein Kaufpreis in der Höhe von ca EUR 60.000 bis 65.000 erhältlich. Der Stadtrat kommt überein, dass der Abbruch in der kommenden Sitzung beschlossen werden wird.

Geburtstagsfeier der Stadtgemeinde. Die Geburtstagsbesuche sollen umgestellt werden auf Kaffee und Kuchen dreimal im Jahr. Monate Jänner, Mai und September. Personen ab 80 Jahre werden eingeladen.

Es gibt einen Plan für den **Umbau des Stadtsaals**. Gespräche mit den Eigentümern haben stattgefunden. Investitionssumme ca 1,3 bis 1,5 Mio EUR.

Der **Radweg** im Bereich Staber Stadl - Flachsroste wird saniert.

Das Projekt „**Wanderweg**“ **St. Salvator** wird nicht verwirklicht.

Bei der **Zeltschachbachverbauung** gibt es ein fertiges Projekt. Mit den Anrainern müssen noch Gespräche geführt werden.

In der Schule St. Salvator wird der zweite Klassenraum mit einer **Schalldämmung** ausgestattet.

In Friesach soll eine Pflegenahversorgung in Form einer **Community Nurse** installiert werden. Die Gemeinde Metnitz hat Interesse daran sich an der Community Nurse zu beteiligen. Die Kosten übernimmt das Land Kärnten zu 100 Prozent. Angestellt werden soll sie über die Stadtgemeinde Friesach. Ein eigenes Auto und Führerschein sind Voraussetzungen. Ein Raum und ein Laptop müssen zur Verfügung gestellt werden. Eine Kündigungsmöglichkeit wurde überprüft. Der diesbezügliche Beschluss soll im Jänner gefasst werden.

StR Lukas Kernmayer:

Am neuen Friedhof Friesach wird ein neuer Bereich für Urnengräber geschaffen.

Es folgen die Weihnachtswünsche der Fraktionen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Schriftführerin	Protokollfertiger	Bürgermeister/Vorsitzender
AL Mag. Bettina Waidhofer	Patricia Hölbling SPÖ	Bgm Josef Kronlechner
	Armin Ruhdorfer ÖVP	